



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft
Geschäftsleitung**

Vorlage an den Landrat

20XX/XXX

Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts

vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit der Vorlage werden an mehreren Stellen die dringendsten Unklarheiten und Widersprüche im geltenden Gerichtsorganisationsrecht behoben und gleichzeitig Nachbesserungen an den Regeln über die Gerichtsleitung und über die Wahl in diese Leitungsgremien aufgezeigt. Sodann werden erweiterte Spruchkompetenzen an den Baselbieter Gerichten und die daraus resultierenden Einsparungen dargelegt. Insbesondere wird die Einführung der Dreierkammer als Regelbesetzung für die Verwaltungsrechtspflege der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts thematisiert und umgesetzt. Aber auch an anderen Abteilungen und Gerichten werden die Möglichkeiten umgrenzt, über erweiterte Spruchkompetenzen und effizientere Verfahrensabläufe in der Rechtsprechung ein Sparpotential zu realisieren und damit seitens der Gerichte einen Beitrag an einen ausgeglichenen Staatshaushalt zu erbringen. Ausserdem werden die Kostentransparenz und die Kostenwahrheit in der Leistungsabrechnung der Gerichte kritisch hinterfragt sowie Verbesserungen in diesem Bereich aufgezeigt. Pendente parlamentarische Vorstösse zu den genannten Regulierungen werden jeweils berücksichtigt.

Die Umsetzung aller Bestandteile dieser Vorlage hat nach Einschätzung der Gerichte wiederkehrende Saldoverbesserungen von knapp CHF 450'000 pro Jahr zur Folge. Der Betrag ist als zusätzlich zu denjenigen Sparbemühungen zu verstehen, welche die Gerichte bereits in eigener Kompetenz realisieren (insgesamt ca. CHF 1.55 Mio.). Um den notwendigen Kontext zu diesen finanziellen Grössen herzustellen, ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der betrieblichen Aufwendungen des Kantons von zuletzt CHF 2'524.9 Mio.¹ sich der Anteil der Gerichte auf 1.35 % bemisst. Unter Einrechnung der bei den Gerichten eingebrachten Erträge liegt der Anteil am Kantonshaushalt gar unter 1 %.

¹ Jahresrechnung 2015.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Ausgangslage, Zielsetzung und Begründung.....	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Zielsetzungen	7
2.2.1.	<i>Revisionsziel 1: Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts</i>	7
2.2.2.	<i>Revisionsziel 2: Teilrevision des Verfahrensrechts betreffend Spruchkompetenzen</i>	7
2.2.3.	<i>Revisionsziel 3: Herstellung von Kostentransparenz und Kostenwahrheit</i>	7
3.	Schwerpunkte.....	8
3.1.	Revisionsziel 1: Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts	8
3.1.1.	<i>Klärung des Verhältnisses zwischen dem Wahlrecht des Landrates und der gerichtsinternen Besetzung der Leitungsorgane</i>	8
3.1.2.	<i>Leistungsstruktur der Gerichte, Frage des Rotationsprinzips</i>	8
3.1.3.	<i>Rolle der Gerichtsverwaltung und der Ersten Gerichtsschreiberin resp. des Ersten Gerichtsschreibers</i>	10
3.1.4.	<i>Aufsichtsfunktionen der Gerichtsleitungsorgane</i>	11
3.1.5.	<i>Neuregelung der Wahlen an die Zivilkreisgerichte</i>	12
3.1.6.	<i>Weitere Korrekturen am Gerichtsorganisationsgesetz</i>	12
3.2.	Revisionsziel 2: Teilrevision des Verfahrensrechts betreffend Spruchkompetenzen	13
3.2.1.	<i>Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts</i>	13
3.2.2.	<i>Spruchkompetenzen an der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts</i>	15
3.2.3.	<i>Spruchkompetenzen am erstinstanzlichen Spezialverwaltungsgericht</i>	16
3.2.4.	<i>Zusätzliche Änderungen an der Verwaltungsprozessordnung im Hinblick auf eine Straffung der Verfahrensabläufe</i>	18
3.2.5.	<i>Zivilrecht, Friedensrichterämter</i>	20
3.2.6.	<i>Strafrecht</i>	22
3.3.	Revisionsziel 3: Herstellung von Kostentransparenz und Kostenwahrheit	24
3.3.1.	<i>Kostentragung des Gemeinwesens in der Verwaltungsrechtspflege</i>	24
3.3.2.	<i>Hinweis auf nicht steuerbare Aufwendungen der Gerichte</i>	26
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	28
4.1.	Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984	28
4.2.	Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120)	28
4.3.	Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SGS 170)	28
4.4.	Teilrevision des Gerichtsorganisationsdekretes (GOD, SGS 170.1)	31
4.5.	Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221)	33
4.6.	Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250)	34
4.7.	Teilrevision der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271)	35
4.8.	Teilrevision des Steuergesetzes (SGS 331)	37
4.9.	Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (SGS 410)	38

5.	Auswirkungen	39
5.1.	Personelle, finanzielle und organisatorische Auswirkungen	39
5.2.	Auswirkungen auf die Gemeinden	40
5.3.	Regulierungsfolgenabschätzung	40
6.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	40
7.	Vorstösse des Landrates	41
7.1.	Motion: 2014-176 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 22. Mai 2014: Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen	41
7.2.	Postulat: 2014-424 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 10. Dezember 2014: Neuregelung der Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Kantonsgerichts	41
7.3.	Motion: 2016-301 der Geschäftsleitung des Landrates, vom 29. September 2016: Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium und -vizepräsidium	42
8.	Anträge	44
8.1.	Beschluss	44
8.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrates	44
9.	Verzeichnis der Beilagen	45

2. Ausgangslage, Zielsetzung und Begründung

2.1. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft gewährleisten das Kantonsgericht, das Steuer- und Enteignungsgericht, das Strafgericht, das Jugendgericht, das Zwangsmassnahmengericht, das Zivilkreisgericht Ost und das Zivilkreisgericht West gemeinsam mit aktuell 33 Friedensrichterinnen und Friedensrichtern den von der Verfassung garantierten Rechtsschutz². Auf Anfrage der Rechtsuchenden erarbeiten und kommunizieren sie als dritte Staatsgewalt, als Judikative, unabhängig und unparteiisch die verbindlichen Entscheidungen zu Rechtsstreitigkeiten in einem justizförmigen Verfahren und leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit und zum Rechtsfrieden im Kanton.

Die Aufgaben der Gerichte bestehen aus der Rechtsprechung der Spruchkörper als eigentliche Leistungserbringung an die Bevölkerung sowie aus der Justizverwaltung, die nach besten Möglichkeiten und betriebswirtschaftlichen Kriterien die Grundlagen für eine qualitativ gute und effiziente Rechtsprechung zu legen hat. Um die richterliche Unabhängigkeit der Judikative zu gewährleisten, wird in der Baselbieter Kantonsverfassung bereits seit deren Erlass im Jahr 1984 festgehalten, dass die Justizverwaltungsaufgaben durch die Gerichte selbst wahrgenommen werden³. Heute entspricht diese selbständige Justizverwaltung durch die Gerichte dem Stand der Lehre und sie hat sich bei Bund und Kantonen durchgesetzt.

In Relationen zum Staatshaushalt des Kantons Basel-Landschaft mit betrieblichen Aufwendungen von zuletzt CHF 2'524.9 Mio. p. a.⁴ ergibt sich für den gesamten betrieblichen Aufwand der Gerichte von zuletzt CHF 34.1 Mio.⁵ ein Anteil von ungefähr 1.35 Prozent. Von den CHF 34.1 Mio. werden CHF 10.1 Mio. durch die Einnahmenseite⁶ gedeckt. Die verbleibenden CHF 24 Mio. gehen zulasten der allgemeinen Staatskasse und bilden somit in den Staatsausgaben den steuerfinanzierten Anteil, den der Kanton Basel-Landschaft für die Aufgaben der Rechtsprechung einsetzt. Es handelt sich um knapp 1 Prozent der Staatsausgaben.

In der geschichtlichen Entwicklung der Baselbieter Gerichte erfolgte mit Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes per 1. April 2002 einst eine tiefgreifende Reform in der Organisation und Leitungsstruktur der gesamten basellandschaftlichen Justiz. Das frühere Obergericht und das frühere Verwaltungsgericht wurden zum Kantonsgericht zusammengeführt, die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt wurden fachlich und administrativ dem Kantonsgericht unterstellt. Gleichzeitig wurde eine Leitungsstruktur für die gesamte Justiz, welche damals auch Strafverfolgungsbehörden umfasste, etabliert. Sie bestand aus einem Kantonsgerichtspräsidium, das die Justiz nach aussen vertrat, sowie einer Geschäftsleitung, die aus allen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts zusammengesetzt und vom Kantonsgerichtspräsidium geleitet wurde. Zur Erfüllung der administrativen Aufgaben wurde dem Kantonsgericht zudem eine als «Justizverwaltung» bezeichnete Stabsstelle beigegeben⁷.

Mit der Einführung des gesamtschweizerischen Prozessrechts für die privatrechtlichen⁸ und für die strafrechtlichen⁹ Verfahren sowie den Sparbemühungen des Kantons in den vergangenen Jahren wurde das Aufgabenspektrum der Gerichte wieder auf die Kernaufgabe der Rechtsprechung kon-

² Art. 29 ff. der Bundesverfassung (SR 101); § 9 der Kantonsverfassung (SGS 100).

³ § 82 Abs. 2 der Kantonsverfassung (SGS 100).

⁴ Zahlen basierend auf der Jahresrechnung 2015.

⁵ Davon entfallen knapp CHF 24 Mio. (im Budget 2017 noch CHF 22.7 Mio.) auf den Personalaufwand, rund CHF 4.5 Mio. auf Anwalts-honorare in Fällen von unentgeltlicher Rechtspflege sowie rund CHF 3.5 Mio. auf uneinbringliche Gerichtsgebühren.

⁶ Urteilsgebühren, Bussen, Nachforderung der unentgeltlichen Rechtspflege.

⁷ Für Einzelheiten der Justizreform wird auf die damalige Vorlage an den Landrat Nr. [2000-090](#) vom 18. April 2000 verwiesen.

⁸ Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272) vom 19. Dezember 2008.

⁹ Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO, SR 312) vom 5. Oktober 2007.

zentriert und einzelne Gerichte wurden zusammengeführt: Die Vorlage über das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁰ unterstellte die Strafverfolgungsbehörden der Exekutive. Im Zusammenhang mit der Landratsvorlage betreffend das Entlastungspaket 12/15 zur Behebung des strukturellen Defizits¹¹ wurden u. a. die sechs bisherigen Bezirksgerichte zu zwei kantonalen Zivilkreisgerichten zusammengefasst und mit der Landratsvorlage zur Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts vom Januar 2012¹² wurden u. a. die Leitungsstrukturen der Gerichte erstmals seit der Justizreform aus dem Jahr 2002 grundlegend überarbeitet.

Die letztgenannte Gesetzesanpassung brachte einerseits den Einbezug eines Präsidiums der erstinstanzlichen Gerichte in die Geschäftsleitung und sorgte damit bei den Führungsaufgaben in der Justizverwaltung für eine etwas flachere Hierarchie, wie sie heutzutage in etlichen Kantonen angestrebt wird¹³. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts nur noch jeweils eine Vertretung bzw. ein Ersatzmitglied in die Geschäftsleitung entsenden. Aufgrund der vier Abteilungen des Kantonsgerichts und der Vertretung der erstinstanzlichen Gerichte besteht die Geschäftsleitung folglich derzeit aus fünf Personen. Die letzte Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts etablierte andererseits auch eine Gerichtskonferenz, die der Geschäftsleitung übergeordnet wurde und insbesondere über Fragen von grosser Tragweite für die Gerichte befinden soll. Die Gerichtskonferenz setzt sich aus allen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, vier erstinstanzlichen Präsidien sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichts und der erstinstanzlichen Gerichte zusammen. Sie besteht derzeit aus 15 Personen.

Nicht zuletzt aufgrund des Baselbieter Finanzhaushalts sehen sich die Gerichte nach dem Entlastungspaket 12/15 und neben der laufend stattfindenden Überprüfung der benötigten Ressourcen erneut damit konfrontiert, zusätzlich substantielles Sparpotential im eigenen Zuständigkeitsbereich zu finden und zu realisieren. Zudem wurden zuletzt im Rahmen von Ersatzwahlen des Präsidiums¹⁴ und des Vizepräsidiums¹⁵ des Kantonsgerichts seitens des Landrates erhebliche Unklarheiten und Mängel im Gerichtsorganisationsrecht moniert, welche die Vorbereitung der Wahlgeschäfte unangemessen erschweren würden. Sodann zeigte sich im Zusammenhang mit einem Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Landrates zu sogenannten externen Beraterdienstleistungen für die Exekutive¹⁶, in dem am Rande auch Ausgaben der Gerichte zitiert wurden und in einen falschen Zusammenhang gerieten, dass die Darstellung der Kostentransparenz und Kostenwahrheit in der Finanzberichterstattung der Gerichte Raum für Verbesserungen lässt. Schliesslich sind auch drei parlamentarische Vorstösse zum Gerichtsorganisationsrecht und Prozessrecht pendent, gemäss denen die Wahlen an die Zivilkreisgerichte neu geregelt¹⁷, die Spruchkörperzusammensetzung an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts verändert¹⁸ sowie für das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts ein Rotationsprinzip vorgesehen¹⁹ werden sollen.

Vor dieser Ausgangslage haben die Baselbieter Gerichte ab dem Sommer 2016 eine Überarbeitung des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts an die Hand genommen.

¹⁰ Vorlage an den Landrat Nr. [2008-148](#) vom 3. Juni 2008.

¹¹ Vorlage an den Landrat Nr. [2011-296](#) vom 1. November 2011.

¹² Vorlage an den Landrat Nr. [2012-014](#) vom 17. Januar 2012.

¹³ Vgl. die Leitungsstrukturen des Kantons Aargau (§§ 28 ff. GOG/AG) und des Kantons Basel-Stadt (§§ 7 ff. GOG/BS).

¹⁴ Vorlage an den Landrat Nr. [2015-333](#) vom 9. September 2015.

¹⁵ Vorlage an den Landrat Nr. [2016-031](#) vom 1. Februar 2016.

¹⁶ Vorlage an den Landrat Nr. [2015-165](#) vom 6. Mai 2015.

¹⁷ Vorlage an den Landrat Nr. [2014-176](#) vom 22. Mai 2014.

¹⁸ Vorlage an den Landrat Nr. [2014-424](#) vom 10. Dezember 2014.

¹⁹ Vorlage an den Landrat Nr. [2016-301](#) vom 29. September 2016.

2.2. Zielsetzungen

Die Gerichte des Kanton Basel-Landschaft haben sich für die Erarbeitung der vorliegenden Landratsvorlage drei Ziele gesetzt, bei denen, wie in der Ausgangslage dargelegt, sich aufgrund des regelmässigen Austauschs mit dem Landrat und dem Regierungsrat sowie aufgrund der Haushalts-situation des Kantons Basel-Landschaft eine rasche Lösung aufgedrängt hat. Die Verfolgung dieser Ziele hat im Rahmen des eigenen Zuständigkeitsbereichs der Gerichte teils schon vor dem Sommer 2016 sowie auch während der Erarbeitung der Landratsvorlage zu Resultaten in Form etwa des Verzichts auf Personalstellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Anstellungsverhältnis oder in Form der Überarbeitung des Gebührentarifs und Anpassung der Gebührenpraxis geführt. Weitere Korrekturmassnahmen erfordern aber Änderungen an kantonalen Gesetzen und Dekreten und fallen damit in die Zuständigkeit des Landrates.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Herausforderungen aufgrund der aufgeworfenen Fragen nicht gering sind. Da sich die Rechtsprechung zudem schon vom Grundgedanken her nicht selbst mit Aufgaben befasst, sondern regelmässig von Rechtssuchenden befasst wird, sind die Steuerungsmöglichkeiten für eine erhebliche Reduktion des finanziellen Aufwands begrenzt. Die Gerichte können beispielsweise nicht steuernd eingreifen, um die Arbeitsmenge in der Rechtsprechung oder die Zahl der Fälle mit unentgeltlicher Rechtspflege zu reduzieren. Der Arbeitsablauf in der Rechtsprechung ist zudem weitgehend durch das Prozessrecht sowie durch Grundrechte festgelegt und lässt sich somit nur eingeschränkt zugunsten einer höheren Effizienz verändern. Dies gilt für den Kanton erst recht dann, wenn es sich beim massgeblichen Prozessrecht um Bundesrecht handelt.

Über die Umsetzung der im Folgenden erwähnten drei Ziele in Bezug auf die vorliegende Landratsvorlage erstatten die Gerichte im Anschluss Bericht.

2.2.1. *Revisionsziel 1: Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts*

Die in jüngsten Wahlgeschäften seitens des Landrats monierten Mängel in den Regeln über die Gerichtsorganisation sollen beseitigt werden. Gleichzeitig soll die Zweckmässigkeit der gegenwärtigen Leitungsstruktur kritisch hinterfragt werden. Offensichtliche Fehler und Versäumnisse im Gerichtsorganisationsrecht sollen, soweit kurzfristig realisierbar, behoben werden. Die Anliegen der Motion 2014-176, wonach für die Wahlen an die Zivilkreisgerichte zukünftig der Landrat als Wahlkörper vorzusehen ist, sowie der Motion [2016-301](#), wonach für das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts ein Rotationsprinzip vorzusehen sei, sollen im Sinne einer Amtszeitbeschränkung aufgenommen werden.

2.2.2. *Revisionsziel 2: Teilrevision des Verfahrensrechts betreffend Spruchkompetenzen*

Die sachliche Zuständigkeit der Spruchkörper aller Baselbieter Gerichte soll im Hinblick auf alle möglichen Kosteneinsparungen überprüft und interkantonal verglichen werden. Die Anliegen des ursprünglich als Motion eingereichten Postulats 2014-424, wonach an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts eine Dreierkammer als Regelspruchkörper einzuführen und die einzelrichterliche Zuständigkeit ebenfalls auszudehnen ist, sollen aufgenommen werden.

2.2.3. *Revisionsziel 3: Herstellung von Kostentransparenz und Kostenwahrheit*

Die geltenden rechtlichen Normen und die gerichtliche Praxis zur Gebührenbemessung, Verlegung der Verfahrenskosten und zum buchhalterischen Ausweis der betrieblichen Aufwendungen und Erträge sollen im Hinblick auf die beiden übergeordneten Ziele der Kostentransparenz und der Kostenwahrheit überprüft werden.

3. Schwerpunkte

3.1. Revisionsziel 1: Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts

3.1.1. *Klärung des Verhältnisses zwischen dem Wahlrecht des Landrates und der gerichtsinternen Besetzung der Leitungsorgane*

Im Zusammenhang mit den Ersatzwahlen des Präsidiums²⁰ und des Vizepräsidiums²¹ des Kantonsgerichts zu Beginn des Jahres 2016 wurden mehrere Unklarheiten im Gerichtsorganisationsgesetz moniert, aufgrund deren der Landrat allenfalls in seiner Wahlfreiheit eingeschränkt sein könnte. Die Gerichte haben diese Kritik aufgenommen und das geltende Gesetz sowie jeweils auch den zugrunde liegenden Normzweck im Detail überprüft. Sie sind dabei zum Schluss gekommen, dass es tatsächlich nur einen konkreten Teilbereich gibt, der den Landrat derzeit mit Grund in der freien Auswahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Kantonsgerichts aus dem Kreis der Abteilungspräsidien einschränken sollte: In der Geschäftsleitung der Gerichte soll ein Abteilungspräsidium aus jedem Rechtsbereich des Kantonsgerichts vertreten sein²². Würde der Landrat das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts aus Abteilungspräsidien der gleichen Abteilung bestellen, wäre dieses wichtige Grundanliegen entweder nicht mehr gewährleistet oder müsste die Zahl der Abteilungspräsidien in der Geschäftsleitung erhöht werden, was wiederum deren Stimmgewicht zulasten der erstinstanzlichen Vertretung verschieben würde. Diese Konsequenzen werden von den Gerichten nicht als richtig erachtet, weshalb mit der Teilrevision des Gesetzes nun ausdrücklich festgehalten werden soll, dass das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts unterschiedlichen Abteilungen angehören.

Im Übrigen sind die Gerichte jedoch der Ansicht, dass alle gerichtsintern vorgenommenen Besetzungen der Leitungsgremien den Landrat auch bei einer Ersatzwahl während laufender Amtsperiode in keiner Weise einschränken dürfen. Wählt der Landrat bspw. ein Abteilungspräsidium, das selbst noch nicht der Geschäftsleitung angehört, als Präsidium oder Vizepräsidium des Kantonsgerichts, so hat die bisherige Vertreterin oder der bisherige Vertreter dieser Abteilung aus der Geschäftsleitung zu weichen, ohne dass dafür seitens des Landrates noch eine Zustimmung einzuholen wäre. Auch in diesem Punkt soll die vorliegende Teilrevision des Gesetzes deshalb die geforderte Klarheit herstellen.

Diese beiden Erwägungen sind in die weitere Evaluation der Leitungsstruktur eingeflossen und werden in den nachfolgenden Gesetzesänderungen jeweils berücksichtigt. Sie finden insbesondere Eingang in die §§ 31 und 31a E GOG.

3.1.2. *Leistungsstruktur der Gerichte, Frage des Rotationsprinzips*

Gemeinsam mit den Fragen über die Wahl in die Leitungsorgane haben sich die Gerichte auch selbstkritisch mit der zweckmässigen Organisation der gerichtsübergreifenden Leitungsstrukturen und den zu erfüllenden Justizverwaltungsaufgaben befasst. Sie haben dabei die zuletzt wieder aufgeworfene Frage des Rotationsprinzips für das Präsidium des Kantonsgerichts ebenfalls erneut evaluiert²³.

Anhand eines Aufgabenspektrums, der dazugehörigen Zeitfaktoren sowie der Auswirkungen der getroffenen Entscheidungen auf die einzelnen Gerichte und die Richterinnen und Richter ist die Geschäftsleitung zum Schluss gekommen, dass die Effizienz und Effektivität des Leitungsgremiums nicht primär von seiner Grösse abhängig ist, sondern von der selbst auferlegten Sitzungskadenz. Es muss deshalb ein primäres Ziel jeder Neuorganisation der Leitungsstrukturen sein, die wöchentliche

²⁰ Vorlage an den Landrat Nr. [2015-333](#) vom 9. September 2015.

²¹ Vorlage an den Landrat Nr. [2016-031](#) vom 1. Februar 2016.

²² Vorlage Nr. [2012-014](#) vom 17. Januar 2012, S. 11.

²³ Letztmals haben sich die Gerichte im Rahmen der Vorlage Nr. [2012-014](#) vom 17. Januar 2012 zu dieser Frage geäußert (S. 22).

Sitzungskadenz der Geschäftsleitung massgeblich zu reduzieren. Dies erfordert die vermehrte Delegation von ausgewählten Aufgaben an die vorsitzende Person, eigene Ausschüsse oder die Stabsstelle. Aus diesem Zwischenfazit hat sich ergeben, dass primär die Strukturen und Abläufe der Geschäftsleitung weiter zu hinterfragen sind, zumal die Sitzungskadenz des zweiten Leitungsgremiums, der Gerichtskonferenz, aufgrund des deutlich eingeschränkteren Aufgabenspektrums ohnehin erheblich geringer ausfällt.

Der Einbezug der erstinstanzlichen Gerichte in die Geschäftsleitung soll hingegen beibehalten werden. Für die weitaus meisten Rechtsuchenden findet der Kontakt mit den Gerichten ausschliesslich vor der ersten Instanz statt. Diese Gerichte gelten denn auch gemeinhin als die Visitenkarte der Justiz. Ihre Erfahrungen und Anforderungen an eine zweckdienliche Justizverwaltung – die eine qualitativ hochwertige, speditive und effiziente Rechtsprechung gewährleisten soll – sind für ein effektiv arbeitendes Leitungsgremium essentiell. Der Kanton Aargau²⁴ und der Kanton Basel-Stadt²⁵ gehen denn auch in ihren relativ neuen Gerichtsorganisationsgesetzen mit dem Einbezug von erstinstanzlichen Präsidien in die Justizleitungsorgane weiter als der Kanton Basel-Landschaft bisher bei seiner Geschäftsleitung. In den Kantonen Aargau und Basel-Stadt hat sich für die Justizleitung ein Verhältnis von 3:2 zwischen obergerichtlichen und erstinstanzlichen Präsidien durchgesetzt. Eine künstlich wirkende hierarchische Trennung zwischen den Gerichtspräsidien in Fragen der Justizverwaltung würde vor diesem Hintergrund nicht mehr zeitgemäss wirken. Sie wäre ein Rückschritt.

Bei der Frage des Rotationsprinzips erachten es die Gerichte nach wie vor als wichtig, dass jedes Justizleitungsgremium eine gewisse Kontinuität in der personellen Zusammensetzung aufweist. Um eine langfristig denkende, auch gestaltend wirkende Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, ist das unabdingbar. Ein auf kurze Dauer ausgelegtes Wirken in der Geschäftsleitung bringt demgegenüber die erhebliche Gefahr mit sich, dass nur noch die täglichen Aufgaben administriert und repräsentative Pflichten wahrgenommen werden, während das zukunftsweisende und strategische Denken in den Hintergrund tritt. Auch die Justizverwaltung muss sich aber immer wieder einer veränderten Umwelt mit neuen Ansprüchen und Möglichkeiten stellen. Eine jährliche oder zweijährliche Rotation steht dieser übergeordneten Zielsetzung klar entgegen und würde in noch kürzerer Abfolge als heute parteipolitischen Überlegungen überproportionales Gewicht verleihen.

Überdies würde das in der parlamentarischen Motion 2016-301 konkret angeregte Rotationsprinzip den Landrat noch stärker in der Wahlfreiheit einengen. Denn der Antrag, wonach das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts nach dem Rotationsprinzip aus dem Kreis jener Abteilungspräsidien, die bereits in der Geschäftsleitung der Gerichte Einsitz haben, besetzt werden, würde bedingen, dass nach jeder Wahl der Abteilungspräsidien durch den Landrat diese Abteilungspräsidien zunächst einmal unter sich festlegen, wer von ihnen in der Geschäftsleitung Einsitz nimmt. Der Landrat hätte anschliessend nur noch unter diesen Personen die Wahl, das Präsidium und das Vizepräsidium zu benennen, und er wäre darüber hinaus auch noch neu an das Rotationsprinzip gebunden. Nach Ansicht der Gerichte widerspricht das der zuvor mehrfach geäusserten Intention von Landrätinnen und Landräten, die Wahlfreiheit beschränkende Regelungen zu beseitigen.

Als vertretbare Lösung für diese divergierenden Anforderungen wird seitens der Gerichte eine Beschränkung der Amtsdauer für die speziellen Leitungsfunktionen der vorsitzenden und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung vorgeschlagen. Diese Beschränkung wäre in der Regel in der Dauer einer Amtsperiode gesetzlich vorgegeben und unmittelbar anschliessend wäre eine Wiederwahl in die gleiche Leitungsfunktion nicht mehr möglich.

²⁴ Vgl. §§ 28 ff. GOG/AG.

²⁵ §§ 7 ff. GOG/BS.

Aus dieser Analyse heraus hat die Geschäftsleitung der Gerichte sodann verschiedene Modelle für eine neu strukturierte Gerichtsleitung, welche die gestellten Anforderungen erfüllen würden, diskutiert und teils auch konkret ausformuliert. Bereits in der Geschäftsleitung beziehungsweise in der gerichtswirtschaftlichen Konsultation und im Mitberichtsverfahren hat sich jedoch gezeigt, dass umfangreiche Neuerungen zu personell kleineren wie auch grösseren und auf unmittelbaren Austausch ausgelegten Leitungsgremien nicht den erforderlichen Rückhalt finden, während die bestehenden Strukturen – mit notwendigen Anpassungen – als gut und bewährt eingestuft worden sind. Die vorliegenden Gesetzesanpassungen beschränken sich daher auf ein Modell des leicht modifizierten Status quo. Dabei bleiben Gerichtskonferenz und Geschäftsleitung als Leitungsorgane bestehen. Womit auch die Vertretung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter gewährleistet bleibt. Bei den in der Geschäftsleitung vertretenen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts soll jedoch auf Ersatzmitglieder verzichtet werden. Nur die weiterhin aus einer Person bestehende Vertretung der ersten Instanz stets gewährleistet bleibt. Die Geschäftsleitung besteht damit nach wie vor aus fünf Präsidien. Sie soll zudem neue Ressorts bilden und in Ausschüssen arbeiten können, denen über ein Reglement auch Entscheidungskompetenz zugestanden werden kann. Auf diesem Weg können Justizverwaltungsaufgaben auch in situationsadäquat zusammengesetzten, kleineren Gremien gesteuert und dadurch die Sitzungskadenz für alle Beteiligten gesenkt werden.

In der synoptischen Darstellung und in den Gesetzesentwürfen sind die wesentlichen Änderungen an der Leitungsstruktur in den §§ 12 und 31a E GOG zu finden.

Aufgrund der hiervor dargelegten Justierungen an den Regeln über die Leitungsstruktur halten es die Gerichte für möglich, das für die Justizverwaltungsaufgaben des Kantonsgerichtspräsidiums bestimmte Pensum²⁶ nochmals um zehn Stellenprozente zu reduzieren und dadurch einen zusätzlichen Beitrag zu den Sparbemühungen zu leisten. Nach Einschätzung der Gerichte resultiert eine Einsparung von jährlich rund CHF 27'000 inkl. Lohnnebenkosten²⁷.

3.1.3. *Rolle der Gerichtsverwaltung und der Ersten Gerichtsschreiberin resp. des Ersten Gerichtsschreibers*

Mit der Überprüfung der Leitungsstruktur haben sich die Gerichte auch mit der Frage befasst, welche Stabsfunktionen zur Unterstützung der gerichtswirtschaftlichen Leitungsorgane bestehen sollen. Nach dem geltenden Gerichtsorganisationsgesetz steht als Stabsstelle einerseits die Gerichtsverwaltung und andererseits die Erste Gerichtsschreiberin bzw. der Erste Gerichtsschreiber zur Verfügung²⁸. Sowohl die Leiterin respektive der Leiter der Gerichtsverwaltung wie auch die Erste Gerichtsschreiberin respektive der Erste Gerichtsschreiber nehmen in der Regel gemeinsam an den Sitzungen der Leitungsorgane beratend teil und verfügen über ein Antragsrecht.

Diese Struktur mit gleich zwei Kaderangestellten des Stabes für die Aufgaben der gemeinsamen Justizverwaltung der Gerichte wird einerseits nicht mehr als zeitgemäss, andererseits aber auch als zu ressourcenintensiv angesehen. In neueren kantonalen Gesetzen über die Gerichtsorganisation findet sie denn auch nur noch selten ein Beispiel. Wohl hat der Kanton Basel-Stadt in seinem eben erst totalrevidierten Gerichtsorganisationsgesetz neben der Verwaltungschefin bzw. dem Verwaltungschef an der Funktion einer Ersten Gerichtsschreiberin oder eines Ersten Gerichtsschreibers festgehalten²⁹. Kantone wie Aargau³⁰, Luzern³¹ oder Solothurn³² orientieren sich jedoch auch in der gemeinsamen Justizverwaltung der Judikative am Modell eines Generalsekretariats, das sämtliche

²⁶ Vgl. § 2 Abs. 4 GOD.

²⁷ Basierend auf der Lohntabelle 2016 und den gegenwärtigen Lohnnebenkosten.

²⁸ § 13 GOG.

²⁹ § 8 Abs. 4 GOG/BS.

³⁰ § 33 GOG/AG

³¹ § 22d JusG/LU.

³² § 60^{quinquies} GO/SO.

Stabsfunktionen abdeckt. Im Kanton Basel-Landschaft stiess die zusätzlich zur Gerichtsverwaltung bestehende Funktion der Ersten Gerichtsschreiberin bzw. des Ersten Gerichtsschreibers seitens einer Minderheit der Justiz- und Sicherheitskommission bereits im Jahr 2012 auf Kritik³³.

Die Gerichte erachten es als angebracht, nur noch ein Gerichtssekretariat als zentrale Stabsstelle vorzusehen, was mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes umgesetzt wird. Der Namenswechsel von der Gerichtsverwaltung zum Gerichtssekretariat wird einmalige, kaum nennenswerte Zusatzkosten verursachen. Jedoch soll mit der neuen Bezeichnung eine klare Distanz zum Begriff der «Justizverwaltung» geschaffen werden, der eigentlich einen von verschiedenen Leistungsträgern wahrgenommenen Aufgabenbereich der Judikative bezeichnet und nicht eine Organisationseinheit. Weiter soll dargelegt werden, dass das Gerichtssekretariat insbesondere in rechtlichen Fragen zusätzliche Aufgaben abzudecken haben wird und nicht mehr ein Organ der Justizleitung sein soll, sondern eine neu zu organisierende Stabsstelle. Diese steht unter der Leitung der Gerichtsschreiberin bzw. des Gerichtsschreibers und nur noch diese Person nimmt beratend und mit Antragsrecht an den Sitzungen der Gerichtsleitungsorgane teil. Die gesetzlichen Anpassungen werden in § 13 E GOG umgesetzt.

Aufgrund des Wegfalls der Position einer Ersten Gerichtsschreiberin respektive eines Ersten Gerichtsschreibers ergibt sich ein weiterer Beitrag zu den Sparbemühungen. Zwar muss das Gerichtssekretariat neu organisiert und allenfalls in geringem Umfang mit ergänzenden Ressourcen ausgestattet werden. Aber auch dies berücksichtigend resultiert nach Einschätzung der Gerichte eine weitere Einsparung von jährlich mindestens CHF 40'000³⁴.

3.1.4. Aufsichtsfunktionen der Gerichtsleitungsorgane

Das geltende Gerichtsorganisationsgesetz weist die Aufgabe der intraorganen Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte der Geschäftsleitung zu³⁵, welche seit der Teilrevision des Gesetzes mit der Landratsvorlage 2012-014³⁶ auch aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der erstinstanzlichen Gerichte besteht³⁷. Gleichzeitig postuliert die Kantonsverfassung, dass die Aufsichtsfunktion eine Aufgabe des Kantonsgerichts und somit des oberen kantonalen Gerichts sei³⁸. Mit der Landratsvorlage 2012-014 wurde dieser Widerspruch noch dadurch aufgelöst, dass die jährlichen Inspektionen der Geschäftsleitung bei den erstinstanzlichen Gerichten unter Ausschluss des Mitglieds aus dem Kreis der erstinstanzlichen Gerichtspräsidien, aber wiederum unter Beizug der übrigen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts durchgeführt werden sollen³⁹. Mit dem Inkrafttreten einer weiteren Gesetzesänderung aufgrund des Entlastungspakets 12/15 auf den 1. April 2014 wurde die zitierte Norm des Gerichtsorganisationsgesetzes – wohl irrtümlich aufgrund der Verwendung einer zwischenzeitlich veralteten Gesetzesgrundlage als Basis – mit einem ganz anderen Inhalt überschrieben⁴⁰.

Die Gerichte praktizieren die intraorgane Aufsichtstätigkeit so, wie es in der Landratsvorlage 2012-014 auch vorgesehen war. In die Inspektionen sind alle Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts involviert und sie finden unter Ausschluss des Geschäftsleitungsmitglieds aus dem Kreis der Erstinstanzpräsidien statt. Faktisch handelt es sich aber somit beim Organ in dieser Zusammensetzung auch nicht mehr um die Geschäftsleitung im Sinne des Gesetzes. Das bereits bestehende und im ursprünglichen Sinn des Gesetzgebers verfahrenende Aufsichtsorgan soll – einerseits als Korrektur des mit dem Entlastungspaket 12/15 eingefügten Fehlers und andererseits zur Darstellung, dass es

³³ Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrates vom 1. Juni 2012 zur Vorlage Nr. 2012-014, S. 3.

³⁴ Basierend auf der Lohntabelle 2016 und den gegenwärtigen Lohnnebenkosten.

³⁵ § 12 Abs. 2 GOG.

³⁶ Vorlage an den Landrat Nr. [2012-014](#) vom 17. Januar 2012.

³⁷ § 12 Abs. 1 GOG.

³⁸ § 87 Abs. 3 KV.

³⁹ § 12 Abs. 3 lit. g GOG in der Fassung vom 21. Juni 2012 (GS 37.1049).

⁴⁰ Vgl. LRV 2011-296, GS 38.0037.

sich um ein Organ mit anderer Zusammensetzung als der für die Justizverwaltungsaufgaben zuständigen Geschäftsleitung handelt – neu ausdrücklich im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt werden. Dieses Organ wird als «Inspektionskommission» bezeichnet und besteht aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts. Es wird über einen neu einzufügenden § 13a E GOG normiert.

3.1.5. *Neuregelung der Wahlen an die Zivilkreisgerichte*

Mit der am 19. März 2015 überwiesenen Motion 2014-176⁴¹ wurde im Landrat gefordert, dass die Wahlen an die Zivilkreisgerichte zukünftig durch den Landrat erfolgen sollen.

Ein Rückblick über mehrere Amtsperioden und bis in die Zeit der früheren Bezirksgerichte zeigt auf, dass es bei vielen Besetzungen dieser erstinstanzlichen Ämter zu stillen Wahlen kam und nur selten tatsächlich Volkswahlen verlangt und durchgeführt wurden. Werden konkret die letzten drei Amtsperioden in Betracht gezogen, so wurden die Besetzung der Präsidialstellen genauso wie die Neubesetzung von nebenamtlichen Richterstellen während laufender Amtsperiode jeweils in stiller Wahl vorgenommen. Nur bei Gesamterneuerungswahlen der nebenamtlichen Richterstellen für eine nächste Amtsperiode wurden in einzelnen Bezirken respektive Zivilkreisgerichtskreisen bisweilen Volkswahlen durchgeführt. Die dadurch entstandenen Kosten waren dann aber sogleich erheblich. Gemäss Schätzungen, welche die Sicherheitsdirektion im Mitberichtsverfahren den Gerichten hat zukommen lassen, belaufen sich die Staatsausgaben für eine Volkswahl um offene Richterstellen an den Zivilkreisgerichten auf ca. CHF 90'000. Auch wenn es sich hierbei nicht um Ausgaben handelt, die im betrieblichen Aufwand der Gerichte enthalten sind, dürfen diese Angaben in der Erueirung von Sparpotential für den gesamten Kantonshaushalt nicht unberücksichtigt bleiben. Faktisch sind die beiden Zivilkreisgerichte heute kantonale Gerichte und nicht mehr Bezirksgerichte. Für alle anderen kantonalen Gerichte sehen Verfassung und Gerichtsorganisationsgesetz bereits geltend den Landrat als zuständigen Wahlkörper vor. Im Zuge der vorliegend ohnehin notwendigen Korrekturen am Gerichtsorganisationsrecht haben sich die Gerichte daher entschlossen, diesen parlamentarischen Auftrag ebenfalls in die Vorlage aufzunehmen.

Erforderlich sind Änderungen an den §§ 25 und 43 der Kantonsverfassung sowie an § 31 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und an den §§ 22, 27 und 30 des Gesetzes über die politischen Rechte.

3.1.6. *Weitere Korrekturen am Gerichtsorganisationsgesetz*

Während der Erarbeitung der vorliegenden Landratsvorlage hat sich gezeigt, dass das geltende Gerichtsorganisationsgesetz noch in diversen weiteren Bereichen der Überarbeitung bedarf. Nach mehreren Teilrevisionen entspricht die Struktur nicht mehr den heutigen Ansprüchen an ein Gesetz über die Gerichtsorganisation. Zudem sind enthaltene Normen teils widersprüchlich, teils mit eher geringem Aussagegehalt versehen und teils auch redundant vorhanden, während andere, eigentlich zu erwartende Regelungsbereiche wiederum fehlen. Es zeichnet sich ab, dass längerfristig eine Totalrevision dieses Gesetzes angebracht wäre.

Immerhin drei augenfällige Versäumnisse sollen im Zuge dieser Teilrevision dennoch beseitigt werden:

Zunächst müsste gemäss der heutigen Formulierung von § 4 Abs. 1 GOG auch für das Jugendgericht mindestens ein Vizepräsidium bestehen, was gemäss § 20a und § 31 Abs. 2 lit. c GOG aber unzutreffend ist. Gleichzeitig insinuiert § 4 Abs. 1 GOG, dass am Zwangsmassnahmengericht keine Vizepräsidien bestehen würden, was ebenfalls unzutreffend ist: Wie sich aus § 21 GOG ergibt, ver-

⁴¹ Vorlage an den Landrat Nr. [2014-176](#) vom 22. Mai 2014.

treten die Vizepräsidien des Strafgerichts das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts und leisten dadurch einen nicht unwesentlichen Beitrag, dass der Betrieb dieses Gerichts an 365 Tagen im Jahr aufrechterhalten werden kann. § 4 Abs. 1 GOG ist deshalb zu korrigieren.

Im Weiteren lassen die Regelungen über das Steuer- und Enteignungsgericht Ausführungen dazu vermissen, dass der Zweck dieses erstinstanzlichen Spezialverwaltungsgerichts hauptsächlich darin liegt, eine möglichst praxisnahe Sachverhaltsfeststellung und Rechtsprechung in ausgewählten Bereichen der Verwaltungsrechtspflege zu gewährleisten, was durch den Einbezug von Fachrichterinnen und Fachrichtern ermöglicht wird. Diese sind heute zwar glücklicherweise an den beiden Abteilungen des Gerichts vorhanden, doch fehlen die entsprechenden fachlichen Anforderungen im Gerichtsorganisationsrecht vollständig. Über Anpassungen an § 33 GOG und § 7 GOD soll auch dies nun behoben werden.

Schliesslich wird im geltenden § 22 Abs. 3 GOG mit der Bezeichnung «Steuer- und Finanzgesetz vom 7. Februar 1974» auf einen Erlass verwiesen, den es bereits seit 2003 nicht mehr unter dieser Bezeichnung gibt⁴². Auch das soll korrigiert werden.

3.2. Revisionsziel 2: Teilrevision des Verfahrensrechts betreffend Spruchkompetenzen

Die Gerichte haben in der Erarbeitung der vorliegenden Landratsvorlage die heutigen Spruchkompetenzen der einzelrichterlichen Zuständigkeiten sowie der Zuständigkeiten der Dreierkammern und der Fünferkammern in allen Rechtsgebieten überprüft und interkantonal verglichen. In der Abwägung der Vor- und Nachteile kleinerer Spruchkörper kann vorab festgehalten werden, dass ein kleinerer Spruchkörper im Allgemeinen ein gerichtliches Verfahren rascher zum Entscheid führen kann und damit der erwünschten Verfahrensbeschleunigung dient. Damit verbunden ist auf Seiten der Gerichte auch eine Kostenreduktion durch den pro Verfahren geringeren Bedarf an personellen Ressourcen. Nur schon angesichts der Situation des Staatshaushalts und des Ziels der Gerichte, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beiträge für einen ausgeglichenen Haushalt zu finden und zu erbringen, war daher eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Spruchkompetenzen geboten.

Diese Auseinandersetzung erfordert stets auch Sorgfalt. Nachteile entstehen durch die Verkleinerung der Spruchkörper insbesondere dann, wenn die Akzeptanz der gerichtlichen Entscheide bei den Verfahrensbeteiligten und der Bevölkerung sinkt, sei dies beispielsweise, weil ein Entscheid durch eine Einzelperson nicht mehr der Erwartung der Rechtsuchenden an die Besetzung «eines Gerichts» entspricht, oder sei dies, weil der zu beurteilende Lebenssachverhalt seitens des Gerichts aus einer geringeren Zahl an Blickwinkeln betrachtet wird und sich die Rechtsuchenden deswegen in ihrer eigenen Wahrnehmung dieses Lebenssachverhalts nicht mehr als vom Gericht angehört verstehen.

Hier die richtige Balance zu finden, ist zentral. Hinweise darauf ergeben sich auch aus Erfahrungen anderer Kantone. Für die rechtsvergleichende Betrachtung haben sich die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft in erster Linie mit denjenigen der Nachbarkantone Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn sowie der grösseren deutschschweizerischen Kantone Bern, Graubünden, Luzern und Zürich verglichen.

3.2.1. Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts

Mit der als Postulat überwiesenen Motion 2014-424⁴³ wurde angeregt, die Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts so anzupassen, dass vermehrt präsidiale Entscheide sowie Entscheide in Dreierbesetzung gefällt werden können. Nach Ansicht der Postulanten seien die Erfahrungen mit den zuletzt an den kantonalen Gerichten teils sogar

⁴² GS 34.1132.

⁴³ Vorlage an den Landrat Nr. [2014-424](#) vom 10. Dezember 2014.

deutlich erhöhten Kompetenzen im Strafrecht und im Zivilrecht durchwegs positiv und hätten sich diese nicht negativ auf die Qualität und die Akzeptanz der Urteile ausgewirkt. Die Gerichte schliessen sich dieser Beurteilung grundsätzlich an und auch der Vergleich mit der Rechtslage in anderen Kantonen hat gerade im verwaltungsgerichtlichen Bereich Raum für eine Verkleinerung der Spruchkörper deutlich aufgezeigt.

Im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit stellen sich allerdings regelmässig Fragen von grundsätzlicher staats- und demokratiepolitischer Bedeutung, weshalb eine Reduktion des Spruchkörpers hier nicht angezeigt ist und an der Fünferkammer als ordentlicher Besetzung festgehalten werden soll. Die Akzeptanz dieser gerichtlichen Entscheidungen muss erhalten bleiben, denn letztlich gewährleistet nur ein mit fünf Richterinnen oder Richtern besetztes Verfassungsgericht auch ein ausreichend ausgewogenes Gleichgewicht bei der Verankerung der Entscheidungsträger im politischen Spektrum, was bei dieser Kategorie Verfahren zentral ist. Dementsprechend sehen denn auch diejenigen Kantone, welche ein Verfassungsgericht kennen, dafür regelmässig eine Fünfer- oder gar eine Siebenerbesetzung vor (bspw. Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt [unter Beibehaltung im eben erst revidierten GOG], Genf, Jura, Nidwalden und Waadt).

Im Bereich der Verwaltungsrechtspflege kennen jedoch mit Ausnahme des Kantons Basel-Landschaft mittlerweile insbesondere sämtliche Kantone der Nordwestschweiz eine Dreierbesetzung als ordentlichen Spruchkörper für die Beurteilung von Beschwerden. Dieser Umstand ist Ausdruck der heutzutage vorherrschenden Überzeugung, dass sich grundsätzlich auch mit kleineren Spruchkörpern die Qualität der Rechtsprechung gewährleisten lässt. Der von den Gerichten vorgenommene Vergleich der Rechtsprechungsorganisation mit derjenigen anderer Kantone hat im Detail folgendes Bild ergeben:

Kanton	Grösse des Spruchkörpers bei den oberen kantonalen Gerichten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (ohne Berücksichtigung der Präsidialentscheide)
AG	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer in besonderen Fällen.
BE	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer bei Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und ausgewählten Verfahrensarten.
BS	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer auf Anordnung der präsidierenden Person.
GR	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der präsidierenden Person.
JU	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer für ausgewählte Verfahrensarten (namentlich im Bereich des Personalrechts).
LU	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer in besonderen Fällen, namentlich in solchen von grosser Tragweite.
SO	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer zur Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen.
ZH	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer bei Rechtsmitteln gegen Erlasse.

Dieser Entwicklung soll sich der Kanton Basel-Landschaft nicht entziehen. Im Rahmen der Erfüllung des Postulats 2014-424 wird mit der vorliegenden Landratsvorlage vorgesehen, dass für verwaltungsgerichtliche Verfahren anstelle der bestehenden Fünferkammer neu eine Dreierkammer als ordentlicher Spruchkörper an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts besteht. Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass Fälle von besonderer Bedeutung nach wie vor einer Besetzung in der Form der Fünferkammer bedürfen, weshalb in Übereinstimmung mit dem Postulat 2014-424 auch diese Möglichkeit im Gesetz vorzusehen ist. Der Entscheid darüber

soll von der präsidierenden Person im Rahmen der Instruktion gefällt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich dabei an Bestimmungen, wie sie der Bund für das Bundesverwaltungsgericht und verschiedene Kantone (u.a. Aargau, Basel-Stadt [seit 1. Juli 2016], Luzern oder Solothurn) für ihre Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen. Er vermittelt der präsidierenden Person in der Instruktionsphase ein weites Verfahrensermessen. Dieser Spielraum erlaubt es, falladäquate Zweckmässigkeits- und Effizienzgesichtspunkte einfließen zu lassen.

Die genannten Neuerungen bedingen Änderungen in § 1 der Verwaltungsprozessordnung (VPO) und § 1 des Gerichtsorganisationsdekrets (GOD).

Die Verkleinerung des in der Regel tagenden Spruchkörpers in Verfahren der Verwaltungsrechtspflege erlaubt den Abbau einer nebenamtlichen Richterstelle an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts. Auf der Grundlage der im Jahr 2015 von der Fünferkammer gefällten Urteile kann davon ausgegangen werden, dass etwa zwei Drittel der Kammerfälle neu von der Dreierkammer erledigt werden können. Dadurch entfallen auch jeweils Sitzungsgelder und Entschädigungen für das Aktenstudium. Weiteres Sparpotential an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts kann aufgrund der zusätzlich vorgesehenen Massnahmen zur Straffung der Verfahrensabläufe nach der Verwaltungsprozessordnung realisiert werden⁴⁴. Basierend auf den Fallzahlen des Jahres 2015 haben die Gerichte mit den genannten Massnahmen ein Sparpotential von jährlich gut CHF 94'000 ausgemacht⁴⁵.

3.2.2. Spruchkompetenzen an der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts

Im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts ist die Dreierkammer neben der Kompetenz der präsidierenden Person der einzige gesetzlich vorgesehene Spruchkörper, weshalb sich bei der Kammerbesetzung kein Anpassungsbedarf ergeben hat.

Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt jedoch auf, dass die geltende Streitwertgrenze für die präsidiale Zuständigkeit mit CHF 10'000 eher tief angesetzt ist. Im Einzelnen hat sich dazu das Folgende ergeben:

Kanton	Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz an den Sozialversicherungsgerichten
AG	Keine präsidiale Spruchkompetenz im Rahmen eines bestimmten Streitwerts; Dreierkammer des Obergerichts als einziger Spruchkörper.
BE	CHF 20'000 als Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz.
BS	Einfache Fälle in der präsidialen Spruchkompetenz; keine konkrete Streitwertgrenze.
GR	Keine präsidiale Spruchkompetenz im Rahmen eines bestimmten Streitwerts; Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der präsidierenden Person.
JU	CHF 8'000 als Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz.
LU	CHF 10'000 als Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz.

⁴⁴ Vgl. dazu im Folgenden 3.2.4 (Seite 18).

⁴⁵ Fixkosten CHF 45'000 für eine Richterstelle inkl. Lohnnebenkosten und Fortbildung; variable Kosten von ca. CHF 49'000 für entfallende Sitzungsgelder etc.

SO	CHF 30'000 als Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz.
ZH	CHF 20'000 als Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz.

Aufgrund der eigenen Erfahrung der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts und aufgrund des Rechtsvergleichs erachten die Gerichte eine deutliche Anhebung der Streitwertgrenze für die präsidiale Spruchkompetenz auf CHF 30'000 als gerechtfertigt. Dies bedingt eine Änderung von § 55 der Verwaltungsprozessordnung.

Teils durch die Anhebung der Streitwertgrenze, insbesondere aber durch die weiteren Massnahmen zur Straffung der Verfahrensabläufe im Rahmen dieser Teilrevision der Verwaltungsprozessordnung⁴⁶ sowie durch die mit dieser Vorlage in grösserem Umfang mögliche Aushilfe unter den Abteilungen des Kantonsgerichts, kann auch an der Abteilung Sozialversicherungsrecht eine zusätzliche nebenamtliche Richterstelle abgebaut werden. Auf der Grundlage der im Jahr 2015 gefällten Urteile kann zudem davon ausgegangen werden, dass mit den vorgenannten Massnahmen durch entfallende Sitzungsgelder und Entschädigungen für das Aktenstudium und das Referat weiteres Sparpotential realisiert werden kann. Die Gerichte gehen insgesamt von einer Aufwandreduktion im Betrag von jährlich gut CHF 65'000 aus⁴⁷.

3.2.3. Spruchkompetenzen am erstinstanzlichen Spezialverwaltungsgericht

Die Gerichte haben nach denselben Kriterien wie bei der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts auch die Besetzung der Kammern und die einzelrichterliche Spruchkompetenz am erstinstanzlichen Spezialverwaltungsgericht, dem Steuer- und Enteignungsgericht mit den beiden Abteilungen Steuergericht und Enteignungsgericht, untersucht.

Gemäss geltendem Recht beurteilt die Dreierkammer der Abteilung Steuergericht Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 8'000 nicht übersteigt, und die Fünferkammer Rekurse mit einem höheren Streitwert. Das Präsidium der Abteilung Steuergericht beurteilt demgegenüber diejenigen Rekurse einzelrichterlich, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 2'000 nicht übersteigt. Es ist dabei zu beachten, dass diese Streitwertgrenzen nur schwer mit denjenigen in anderen Rechtsgebieten verglichen werden können. Im Steuerrecht des Kantons Basel-Landschaft ergibt sich der Streitwert, welcher gemäss Gesetz für die Spruchkörperzuweisung massgebend ist, nicht direkt aus den Rechtsbegehren der Rekurrenten. Denn normalerweise beziehen sich diese in ihren Rechtsbegehren lediglich auf die in Abweichung zur Veranlagung beantragte Verkürzung der Bemessungsgrundlagen, da sie die Auswirkungen auf den Steuerbetrag und damit den Streitwert wegen der progressiven Steuersätze nur mit grösserem Aufwand selbst berechnen können.

Bei den von den Gerichten in Vergleich gezogenen Kantonen hat sich folgendes Bild zur sachlichen Zuständigkeit der erstinstanzlicher Steuerrekursgerichte ergeben:

Kanton	Grösse des Spruchkörpers des erstinstanzlichen kantonalen Steuerrekursgerichts
AG	Spezialverwaltungsgericht: Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer in besonderen Fällen.
BE	Steuerrekurskommission: Einzelrichterliche Kompetenz der präsidierenden Person bis zu einem Streitwert von CHF 10'000 beim Steuerbetrag oder CHF 3'000 bei der Steuerbusse;

⁴⁶ Vgl. dazu im Folgenden 3.2.4 (Seite 18).

⁴⁷ Fixkosten von CHF 45'000 für eine Richterstelle inkl. Lohnnebenkosten und Fortbildung; variable Kosten von ca. CHF 20'000 für entfallende Sitzungsgelder etc.

	Dreierkammer oberhalb dieser Beträge als Regelbesetzung; Fünferkammer in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.
BS	Steuerrekurskommission: Fünferkammer als Regelbesetzung, allerdings Beschlussfähigkeit bereits bei mindestens drei Mitgliedern gegeben.
GR	Kein erstinstanzliches Steuerrekursgericht.
JU	Commission cantonale des recours en matière d'impôts: Einzelrichterliche Kompetenz der präsidierenden Person bis zu einem Streitwert von CHF 300; neunköpfige Besetzung oberhalb dieses Betrages; beschlussfähig mit sieben Mitgliedern; Dreierkammern als vorbereitende Ausschüsse.
LU	Kein erstinstanzliches Steuerrekursgericht.
SO	Kantonales Steuergericht: Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer zur Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen.
ZH	Steuerrekursgericht: Einzelrichterliche Kompetenz der präsidierenden Person bis zu einem Streitwert von CHF 20'000; Dreierkammer oberhalb dieses Betrages.

An der Abteilung Enteignungsgericht urteilt aufgrund des geltenden Rechts entweder die präsidierende Person als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter bis zu einem Streitwert von CHF 8'000 oder die Fünferkammer als Kollegialgericht. Eine Dreierbesetzung, wie sie an der Abteilung Steuergericht vorgesehen ist, kennt das geltende Recht für die Abteilung Enteignungsgericht nicht. Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Vorlage wurde deshalb auch die Einführung der Dreierbesetzung evaluiert.

Für die sachliche Zuständigkeit erstinstanzlicher Enteignungsgerichte hat der Vergleich mit anderen Kantonen Folgendes ergeben:

Kanton	Grösse des Spruchkörpers des erstinstanzlichen kantonalen Enteignungsgerichts
AG	Spezialverwaltungsgericht: Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer in besonderen Fällen.
BE	Enteignungsschätzungskommission: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.
BS	Expropriationskommission: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.
GR	Enteignungskommission: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.
JU	Juge administratif: Einzelrichter/-in, kann sich aber von zwei Experten beraten lassen.
LU	Schätzungskommission: Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer, falls der zu beurteilende Sachverhalt dies erfordert.
SO	Kantonale Schätzungskommission: Einzelrichterliche Kompetenz der präsidierenden Person bis zu einem Streitwert von CHF 6'000; Dreierkammer oberhalb dieses Betrages.
ZH	Schätzungskommission: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.

Angesichts der neuen Regelbesetzung von drei Richterinnen und Richtern bei verwaltungsgerichtlichen Streitsachen der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts als zuständiger Rechtsmittelinstanz für Entscheide des Steuer- und Enteignungsgerichts sowie angesichts der rechtsvergleichend gewonnenen Erkenntnisse soll inskünftig auch an der Abteilung Enteignungsgericht

nungsgericht eine Dreierkammer bestehen. Die einzelrichterlichen Spruchkompetenzen beider Abteilungen sollen zudem generell erweitert werden. Die Streitwertgrenze für Verfahren in der präsidentialen Kompetenz werden auf CHF 3'000 bei der Abteilung Steuergericht und auf CHF 15'000 bei der Abteilung Enteignungsgericht angehoben. Bei Verfahren mit sehr komplexem Sachverhalt oder mit grundsätzlichen Rechtsfragen soll aber eine Umteilung an die Dreierkammer möglich bleiben. Denn gerade in diesen ausgewählten Verfahren kann das Spezialverwaltungsgericht durch den Beizug seiner Fachrichterinnen und Fachrichter eine sehr hohe Qualität in der Entscheidung erbringen und die weitere Rechtsprechung praxisnah prägen. Die Dreierkammer wird im Übrigen bis zu einem Streitwert von CHF 10'000 an der Abteilung Steuergericht und CHF 30'000 an der Abteilung Enteignungsgericht für zuständig erklärt und in der Kompetenz der Fünferkammern verbleiben Verfahren mit noch höherem Streitwert. Hierfür sind gesetzliche Anpassungen unter § 129 des Steuergesetzes und § 98a des Gesetzes über die Enteignung erforderlich.

Durch die aufgezeigten Massnahmen sowie teils auch durch die zusätzlich vorgesehene Straffung der Verfahrensabläufe im Rahmen dieser Teilrevision der Verwaltungsprozessordnung⁴⁸ resultiert nach Einschätzung der Gerichte eine Einsparung von jährlich rund CHF 9'000 für Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für das Aktenstudium und das Referat⁴⁹.

3.2.4. *Zusätzliche Änderungen an der Verwaltungsprozessordnung im Hinblick auf eine Straffung der Verfahrensabläufe*

Mit mehreren weiteren Massnahmen sollen die Verfahrensabläufe an allen Gerichten, die nach der Verwaltungsprozessordnung (VPO) verfahren, gestrafft werden. Betroffen sind einerseits Verfahren vor den beiden Abteilungen Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts und andererseits Verfahren vor den beiden Abteilungen des Steuer- und Enteignungsgerichts.

Zunächst kann die wirksame Entlastung der Kammern von Fällen mit klarem Verfahrensausgang einen wesentlichen Beitrag zur Effizienzsteigerung leisten. Die Ausdehnung der einzelrichterlichen Zuständigkeit in ausgewählten Fallkonstellationen entspricht einer in Bund und Kantonen weit verbreiteten prozessrechtlichen Konkretisierung des Effizienzanziehens. Im Kanton Basel-Landschaft entscheidet in Verfahren nach der Verwaltungsprozessordnung die präsidentierende Person bereits unter geltendem Recht bei offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung einzelrichterlich. Diese Lösung hat sich bewährt: Seit ihrer Einführung im Jahr 2008 hat das Bundesgericht bspw. keine Beschwerde gegen solche Entscheide des Präsidiums der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht oder der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts gutgeheissen.

Neu sollen in Rechtsmittelverfahren nach der Verwaltungsprozessordnung in engen Grenzen auch präsidiale Sachurteile zugelassen werden.

Ist eine Beschwerde oder ein Rekurs offensichtlich unbegründet, so kann das Präsidium im einzelrichterlichen Verfahren einen abweisenden Entscheid fällen. Dies setzt aufgrund der geforderten klaren Sach- und Rechtslage aber voraus, dass die präsidentierende Person ohne weitere Abklärungen umgehend zum Schluss kommen kann, dass die Beschwerde oder der Rekurs abzuweisen ist. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen ein Beschwerdeführer einen Antrag stellt, der klar dem Gesetz widerspricht, oder in denen die gleiche Beschwerdeführerin, nachdem eine frühere Beschwerde von der Kammer abgewiesen worden ist, in einem vergleichbaren Sachverhalt wieder eine gleichlautende Beschwerde einreicht.

⁴⁸ Vgl. dazu im Folgenden 3.2.4 (Seite 18).

⁴⁹ CHF 3'000 an der Abteilung Steuergericht und CHF 6'000 an der Abteilung Enteignungsgericht.

Offensichtlich begründete Rechtsmittel, die ebenfalls präsidial entschieden werden sollen, liegen bspw. im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren dann vor, wenn eine Vorsorgeeinrichtung mit substantieller Begründung Beiträge einklagt und die beklagte Partei sich nicht vernehmen lässt.

Neu ist eine präsidiale Zuständigkeit vorzusehen, wenn beide Parteien dem Gericht im Laufe des Verfahrens übereinstimmende Anträge stellen, sei es, dass beide Parteien eine Rückweisung der Sache zur erneuten Abklärung oder eine teilweise Gewährung von begehrten Leistungen beantragen. Diese Konstellation kann sich insbesondere in denjenigen Fällen ergeben, in denen die verfügende Instanz aufgrund prozessualer Vorschriften ihren angefochtenen Entscheid nicht mehr von sich aus in Wiedererwägung ziehen kann. Gerade in derartigen Konstellationen widerspricht es der Verfahrensökonomie, den Spruchkörper mit der Sache zu befassen. Da es sich hierbei weder um einen Rückzug noch um eine Anerkennung eines Rechtsmittels handelt, ist eine neue Bestimmung erforderlich.

Weiter soll für die Gerichte, die nach der Verwaltungsprozessordnung verfahren, neu vorgesehen werden, dass Verfahren, deren Ausgang bei Falleingang nicht bereits offensichtlich ist, sich aber im Laufe des Verfahrens klar ergibt, bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg entschieden werden können. Zu denken ist hier insbesondere an diejenigen Fälle, in welchen eine erste Urteilsberatung stattfindet, das Urteil aber noch nicht gefällt werden kann, weil ein Gerichtsgutachten oder Gutachtensergänzungen einzuholen sind oder auch der beschwerdeführenden Partei eine Schlechterstellung mit der Möglichkeit des Beschwerderückzugs angedroht werden muss. Speziell im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Sozialversicherungsrecht zeigt zudem die Erfahrung, dass nur gerade in einem Fünftel der Verfahren die parteiöffentliche Beratung von den Beteiligten auch tatsächlich besucht wird. Dies unterstreicht, dass auch im Kanton Basel-Landschaft ein vorliegend sehr restriktiv konzipiertes Zirkulationsverfahren ohne Rechtsnachteil und ohne Abkehr vom Grundsatz der parteiöffentlichen Beratung zum Einsatz gelangen kann.

Die vorgenannten Änderungen verschaffen den Parteien einerseits vollen Rechtsschutz und wirken andererseits der Überlastung der Gerichte entgegen. Damit einher geht eine Beschleunigung der betreffenden Verfahren. Erforderlich sind mehrere Gesetzesänderungen unter § 1 der Verwaltungsprozessordnung (VPO).

Da Zustellungen der Gerichte ins Ausland rechtshilfweise erfolgen müssen, verteuern und verzögern sie das Verfahren erheblich. Um dem entgegenzuwirken, besteht nach den Prozessrechten des Bundes bei im Ausland domizilierten Verfahrensbeteiligten regelmässig das Erfordernis, ein Zustellungsdomizils im Inland zu bezeichnen⁵⁰. Diese sinnvolle Regelung soll in die Verwaltungsprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft übernommen werden. Eine ähnliche, auch die Zustellung im Inland entsprechend straffende Regelung soll zudem für Verfahren vorgesehen werden, in denen mehrere Verfahrensbeteiligte formell oder faktisch als Einheit auftreten. Hier soll ein gemeinsames Zustellungsdomizil oder ein gemeinsamer Vertreter durch die Verfahrensbeteiligten oder notfalls durch das Gericht bestimmt werden können. Diese Änderungen erfordern die Ergänzung von § 3 der Verwaltungsprozessordnung (VPO).

Die im geltenden Recht vorgesehene Einsprache gegen verfahrensleitende Verfügungen der präsidierenden Person soll sodann abgeschafft werden. Gemäss dieser Regelung können bestimmte, in der Verwaltungsprozessordnung aufgeführte verfahrensleitende Verfügungen bei der Kammer der jeweiligen Abteilung angefochten werden. Diese Einsprache findet an anderen Gerichten kaum mehr ein Pendant⁵¹. Im Kanton Basel-Landschaft kennen die Zivilrechtspflege und die Strafrechtspflege keine derartige Einsprache. Auch im Sinne einer Vereinheitlichung zwischen den Rechtsgebieten

⁵⁰ Vgl. Art. 87 Abs. 2 StPO; Art. 140 ZPO; Art. 39 Abs. 3 Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110).

⁵¹ Von allen in Vergleich gezogenen Kantonen kennt einzig der Kanton Graubünden noch eine ähnliche Verfahrensbeschwerde.

sowie einer weiteren Straffung der Verfahren erscheint es gerechtfertigt, in der Verwaltungsrechtspflege ebenfalls auf dieses nicht mehr zeitgemässe Institut zu verzichten. Der Rechtsschutz der Parteien bleibt sichergestellt, da auch verfahrensleitende Verfügungen der präsidierenden Person einer Abteilung des Kantonsgerichts beim Bundesgericht noch angefochten werden können, falls ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Dies gilt insbesondere für die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege, die den grössten Teil dieser Einsprachen ausmacht. Die Aufhebung der Einsprache erfordert Änderungen an § 7 der Verwaltungsprozessordnung (VPO).

Die aus diesen Massnahmen resultierenden Einsparungen wurden den einzelnen betroffenen Gerichten und Abteilungen in den vorstehenden Abschnitten bereits spezifisch zugeordnet⁵².

3.2.5. *Zivilrecht, Friedensrichterämter*

Seit Bestehen der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist der Kanton bei der Regulierung der Spruchkompetenzen im Zivilrecht nicht mehr gänzlich frei. Das Sparpotential wurde in den vergangenen Jahren bereits weitgehend ausgeschöpft. So bestehen – neben der ohnehin äusserst wertvollen und ausgabenschonenden Tätigkeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter – nur noch zwei Zivilkreisgerichte statt der früheren sechs Bezirksgerichte als untere kantonale Instanzen. Deren Präsidien sind insbesondere mit der einzelrichterlichen Spruchkompetenz bei vereinfachten und summarischen Verfahren sowie (im Falle umfassender Einigung) bei Scheidung, Trennung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bereits heute in einer grossen Zahl an Verfahren einzelrichterlich zuständig. Darüber hinaus kennen die Zivilkreisgerichte die Dreierkammer als einzigen weiteren Spruchkörper, eine Fünferkammer besteht für Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung nicht mehr. Auch wurden, trotz zuletzt zunehmender Geschäftslast, keine zusätzlichen Personalressourcen eingesetzt.

Die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts wurde ebenfalls bereits im Hinblick auf die Schweizerische Zivilprozessordnung ressourcenschonend konzipiert und mit grösstenteils einzelrichterlicher Zuständigkeit ausgestattet. Die weitaus grösste Anzahl der zivilprozessualen Verfahren wird heute durch die präsidierende Person erledigt. Darüber hinaus besteht nur noch die Dreierkammer und seit Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung konnten aufgrund der festgestellten Falleingangszahlen bereits zwei nebenamtliche Richterstellen abgebaut werden, sodass die Abteilung heute gerade noch über den Minimalbestand für eine Dreierkammer verfügt.

Eine weitere Ausdehnung der Spruchkompetenzen wurde seitens des Landrates mit dem Postulat 2014-424 denn auch nicht angeregt; vielmehr bildete der Bereich Zivilrecht sogar argumentativ einen der beiden Referenzpunkte dafür, was bei den Spruchkompetenzen an Sparpotential realisierbar ist. Die Gerichte haben aber während der Ausarbeitung dieser Landratsvorlage in ausgewählten Bereichen des Zivilprozesses doch nochmals gewisse Möglichkeiten ausgemacht, den betrieblichen Aufwand weiter zu reduzieren.

Bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern haben sich über die letzten fünf Jahre seit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung tendenziell deutlich sinkende Falleingangszahlen ergeben: 947 (2011), 736 (2012), 830 (2013), 644 (2014) und 674 (2015). Im Durchschnitt resultieren daraus 766 Falleingänge pro Jahr respektive bei aktuell 33 Friedensrichterinnen und Friedensrichtern jährlich gut 23 Schlichtungsverfahren pro Amtsperson. Durch die Reduktion der Anzahl Friedensrichterinnen und Friedensrichter auf grundsätzlich noch eine Person pro Friedensrichterkreis und zwei Personen in Kreisen mit grösserer Belastung kann ohne Änderung am Bestand der Friedensrichterkreise mit ungefähr 20 Amtspersonen gearbeitet werden. Die grössere Routine ist für die wertvolle Arbeit der Friedensrichterämter ein weiterer qualitativer Gewinn und gleichzeitig nimmt der

⁵² Vgl. dazu zuvor 3.2.1 (Seite 13), 3.2.2 (Seite 15) und 3.2.3 (Seite 16).

Betreuungsaufwand seitens der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts und seitens der Gerichtsverwaltung (bzw. des Gerichtssekretariats⁵³) ab. Notwendig bleibt allerdings, dass im Rahmen der Geschäftslastbewirtschaftung bei Ausstand, Abwesenheit, kurzfristigen Belastungsspitzen und ähnlichen Situationen neu einzelne Verfahren einem anderen Friedensrichterkreis zugeteilt werden können.

Die dargelegte Reduktion der Anzahl Friedensrichterinnen und Friedensrichter bedingt eine Neufassung von § 19 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG). Durch die entfallenden Jahresvergütungen und Ausgaben für die Fortbildung kann nach Einschätzung der Gerichte ein Sparpotential von jährlich rund CHF 18'000 realisiert werden.

Im Zuständigkeitsbereich der Zivilkreisgerichte liessen sich mittels Anpassung der Spruchkompetenzen demgegenüber nur noch Einsparungen erzielen, wenn die Dreierkammern zugunsten einer umfassend einzelrichterlichen Spruchkompetenz ganz abgeschafft würden. Nach Einschätzung der Gerichte würde dieser radikale Schritt aber in der breiten Bevölkerung und seitens der Rechtsuchenden nicht mehr goutiert.

Bei der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts wurden hingegen in Teilbereichen weitere Sparmöglichkeiten ausgemacht. Zunächst wurde evaluiert, ob in der Funktion als Aufsichtsbehörde im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs neu eine einzelrichterliche Spruchkompetenz im Beschwerdeverfahren eingeführt werden kann. Der Vergleich mit den anderen Kantonen hat jedoch ergeben, dass hierzu stets Dreierkammern zuständig sind, weshalb vorliegend auf eine entsprechende Gesetzesanpassung verzichtet wird. Die Abteilung Zivilrecht gedenkt hier aber in eigener Kompetenz, den Aufwand durch die vermehrte Inanspruchnahme der bereits unter geltendem Recht möglichen Entscheidung auf dem Zirkulationsweg zu reduzieren.

Die zivilprozessualen Beschwerdeverfahren sollen neu umfassend in die Kompetenz der präsidierenden Person der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts verlegt werden. Nach geltendem Recht ist das bei Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Präsidien der Zivilkreisgerichte bereits vorgesehen. Neu kommen Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte hinzu.

Weiter soll im Zivilprozessrecht das Wahlrecht entfallen, das es einer Partei bis anhin erlaubt, Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind, sowie Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Präsidien der Zivilkreisgerichte von der Dreierkammer statt der präsidierenden Person beurteilen zu lassen. Es hat sich gezeigt, dass dieses Wahlrecht seit dem Inkrafttreten der besagten Bestimmung nur ganz selten ausgeübt worden ist. Zudem weist die Statistik aus, dass gegen Entscheide der Präsidien nicht mehr bzw. erfolgreicher Rechtsmittel an das Bundesgericht ergriffen worden sind.

Die dargelegten Änderungen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts erfordern gewisse Anpassungen an den §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO). Gleichzeitig können die beiden Paragraphen auch noch in anderen Bereichen anhand der geltenden Gerichtspraxis nachgeführt werden.

Durch das entfallende Wahlrecht sowie die einzelrichterliche Beurteilung von weiteren Rechtsmitteln durch die präsidierende Person der Abteilung Zivilrecht resultiert nach Einschätzung der Gerichte eine Einsparung von jährlich rund CHF 5'000 für Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für das Aktenstudium und das Referat.

⁵³ Siehe oben 3.1.3 (Seite 10).

3.2.6. Strafrecht

Auch im Bereich des Strafrechts sind die Gestaltungsmöglichkeiten des Kantons Basel-Landschaft durch das bestehende Strafprozessrecht des Bundes begrenzt. Rückblickend wurden die Spruchkompetenzen in den vergangenen zehn Jahren bereits in erheblichem Umfang ausgeweitet.

Im 2006 wurde die Kompetenz der erstinstanzlichen Strafgerichtspräsidien für Freiheitsstrafen von 6 Monaten auf 12 Monate erhöht⁵⁴ und seit 2011 liegen – unter Ausnahme bloss noch der Verwahrung und der stationären therapeutischen Massnahme in einer Sicherheitseinrichtung – auch sämtliche Massnahmen in der präsidialen Zuständigkeit⁵⁵. Gerade im Bereich der stationären therapeutischen Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen, für die im Strafgesetzbuch keine absolute Höchstdauer vorgesehen ist⁵⁶, geht der Kanton Basel-Landschaft mit der einzelrichterlichen Kompetenz bereits deutlich weiter als mehrere in Vergleich gezogene Kantone. So haben Aargau, Luzern, Solothurn und Zürich sich bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit für diese therapeutischen Massnahmen als wesentlich zurückhaltender erwiesen und der Kanton Graubünden kennt im strafrechtlichen Bereich bis heute erstinstanzlich gar keine einzelrichterlichen Spruchkompetenzen.

Die Spruchkompetenz der Dreierkammern des Strafgerichts bei Freiheitsstrafen wurde im gleichen Zeitraum sukzessive von zwei auf drei Jahre (2011⁵⁷) und dann auf 5 Jahre erhöht (2013⁵⁸). Unter den rechtsvergleichend herangezogenen Kantonen bestehen in Basel-Stadt, Bern und Graubünden vergleichbare Spruchkompetenzen in der Abgrenzung zwischen der sachlichen Zuständigkeit der erstinstanzlichen Dreierkammern und Fünferkammern. Im Kanton Aargau ist die Fünferkammer bereits bei einer beantragten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zuständig. Luzern, Solothurn und Zürich sehen demgegenüber über die präsidiale Zuständigkeit hinaus erstinstanzlich nur noch die Dreierkammer vor.

Im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts für Berufungen kennt der Kanton Basel-Landschaft bisher keine einzelrichterlichen Spruchkompetenzen. Die Spruchkompetenz der Dreierkammer bei Freiheitsstrafen folgte bis zum Jahr 2013 stets den Anpassungen bei der Dreierkammer des Strafgerichts. Die Erhöhung dieser Kompetenz auf fünf Jahre bei der ersten Instanz wurde aber am Kantonsgericht bewusst nicht mehr nachvollzogen, weil das Abgrenzungskriterium von drei Jahren sachlogisch erschien, zumal oberhalb dieser Sanktionshöhe weder bedingte noch teilbedingte, sondern einzig unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können.

Die rechtsvergleichend betrachteten Kantone zeigten bei der Spruchkompetenz der Kammern der oberen kantonalen Gerichte für strafrechtliche Berufungsverfahren folgendes Bild:

Kanton	Grösse des Spruchkörpers bei den oberen kantonalen Gerichten in strafrechtlichen Berufungsverfahren
AG	Obergericht: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.
BE	Obergericht: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.
BS	Appellationsgericht: Dreierkammer bis zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren sowie bei allen Massnahmen (ausser der Verwahrung); Fünferkammer in allen übrigen Verfahren.
GR	Strafkammer des Kantonsgerichts: Präsidiale Zuständigkeit bei offensichtlich unzulässigen sowie offensichtlich begründeten oder unbegründeten Rechtsmitteln;

⁵⁴ GS 35.0657.

⁵⁵ GS 37.0085.

⁵⁶ Art. 59 Abs. 4 StGB.

⁵⁷ GS 37.0085.

⁵⁸ GS 37.1007.

	Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der präsidierenden Person.
JU	Cour pénale du Tribunal cantonal: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.
LU	Zweite Abteilung des Kantonsgerichts: Präsidiale Zuständigkeit für Verfahren, die ohne Urteil in der Sache beendet werden können; Dreierkammer als Regelbesetzung; Fünferkammer in besonderen Fällen, namentlich in solchen von grosser Tragweite.
SO	Strafkammer des Obergerichts: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.
ZH	I. und II. Strafkammer des Obergerichts: Dreierkammer als einziger Spruchkörper.

Die Erhöhung der Spruchkompetenzen im Bereich des Strafrechts über die letzten zehn Jahre waren jeweils auch mit entsprechenden Reduktionen des betrieblichen Aufwands in der ersten und der zweiten Instanz verbunden. So konnten seit Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung u. a. zwei nebenamtliche Richterstellen an der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts abgebaut werden. Eine erneute Ausdehnung der Spruchkompetenzen wurde seitens des Landrates mit dem Postulat 2014-424 nicht angeregt; vielmehr diene auch der strafrechtliche Bereich als Referenzpunkt dafür, was bei den Spruchkompetenzen an Sparpotential realisierbar ist.

Dennoch sehen die Gerichte nochmals Raum für eine weitere Aufwandsreduktion: So kann zunächst die Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts für Freiheitsstrafen erneut an diejenige der Dreierkammer des Strafgerichts angeglichen und damit von drei auf fünf Jahre erhöht werden. Damit entfallen auch in diesen Verfahren jeweils das Sitzungsgeld und die Entschädigung für das Aktenstudium für zwei Richterinnen oder Richter. Da oberhalb einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren sowie bei den (teils lebenslänglichen) Verwahrungen aber gerade für die wenigen verbleibenden Betroffenen existentielle Fragen aufgeworfen werden und die Spruchkompetenz letztlich auch innerhalb des Kantons im Verhältnis zu den verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vergleichbar gewichtet werden soll, kann nach detaillierter Prüfung seitens der Gerichte am oberen Ende der Spruchkompetenzen eine radikale Abschaffung der Fünferkammern nicht befürwortet werden.

Hingegen sehen die Gerichte am unteren Ende der Spruchkompetenzen weiteres Sparpotential durch die Begründung einer präsidialen Zuständigkeit für Berufungsverfahren vor der Abteilung Strafrecht. Zwar fehlen dafür rechtsvergleichende Erfahrungswerte, doch erachten es die Gerichte für vertretbar, eine zweitinstanzliche präsidiale Zuständigkeit vorzusehen, wenn alleine Bussen (die in praktisch allen betroffenen Fällen auf Übertretungstatbestände zurückgehen), ambulant vollziehbare Massnahmen oder aber andere Massnahmen gemäss dem Strafgesetzbuch Gegenstand des Berufungsverfahrens sind. Zu den letzteren Massnahmen zählen namentlich die Friedensbürgschaft, die Landesverweisung, das Tätigkeitsverbot (auch bekannt als Berufsverbot), das Kontaktverbot, das Rayonverbot, das Fahrverbot, die Veröffentlichung des Urteils und die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten.

Die dargelegten Neuregelungen bedingen eine Neufassung von § 15 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).

Bei den Beschwerdeverfahren vor der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts sieht das geltende Recht neben der bereits in der Strafprozessordnung für ausgewählte Verfahren vorgesehenen präsidialen Zuständigkeit einzig die Dreierkammer als Spruchkörper vor. Dies entspricht grundsätzlich auch der Situation in den Kantonen Aargau, Bern, Graubünden, Jura, Luzern, Solothurn und Zürich. Die Kantone Graubünden und Luzern behalten sich in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung sogar eine Fünferkammer als Spruchkörper vor. Lediglich Basel-Stadt hat sich für die einzelrichterliche

Zuständigkeit als Regelbesetzung entschieden, zu der jedoch wiederum diverse Ausnahmen zugunsten der Zuständigkeit einer Dreierkammer vorgesehen sind. Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft wollen angesichts der gewonnenen Erkenntnisse und der eigenen Erfahrungen hinsichtlich der Tragweite der sich jeweils stellenden Rechtsfragen an der bestehenden sachlichen Zuständigkeit für Beschwerdeverfahren festhalten.

Durch die Erweiterung der Spruchkompetenz der Dreierkammer an der Abteilung Strafrecht sowie durch die mit dieser Vorlage in grösserem Umfang mögliche Aushilfe unter den Abteilungen, kann an der Abteilung Strafrecht eine zusätzliche nebenamtliche Richterstelle abgebaut werden. Auf der Grundlage der im Jahr 2015 gefällten Urteile kann zudem davon ausgegangen werden, dass mit den dargelegten Massnahmen durch entfallende Sitzungsgelder und Entschädigungen für Referat und Aktenstudium in den betreffenden Berufungsverfahren weiteres Sparpotential realisiert werden kann. Die Gerichte gehen insgesamt von einer Aufwandreduktion in der Grössenordnung von jährlich gut CHF 65'000 aus⁵⁹.

3.3. Revisionsziel 3: Herstellung von Kostentransparenz und Kostenwahrheit

Das geltende Prozessrecht, das Finanzhaushaltsrecht und die gegenwärtige Praxis des Kantons Basel-Landschaft und seiner Gerichte betreffend Kostenverrechnung und Rechnungslegung bilden die Kostenwahrheit in der Rechtspflege durch die Gerichte nur unzureichend ab. Der allgemeine prozessrechtliche Grundsatz, dass die Verfahrensbeteiligten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens die Kosten eines Verfahrens zu tragen haben, wird mehrfach durchbrochen. So bestehen im öffentlichen Prozessrecht diverse Ausnahmen von der Kostenpflicht zugunsten verwaltungsinterner und verwaltungsexterner Vorinstanzen der Gerichte. Weiter enthalten die im Voranschlag und der Staatsrechnung bei den Gerichten ausgewiesenen, sogenannten betrieblichen Aufwendungen in erheblichem Umfang Kosten, die sich bspw. aufgrund des grundrechtlich geschützten Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand sowie faktischer Uneinbringlichkeit für die Gerichte weitgehend als nicht steuerbar erweisen und zu einem wesentlichen Teil nicht einmal unter deren Verfahrenshoheit entstanden sind.

3.3.1. Kostentragung des Gemeinwesens in der Verwaltungsrechtspflege

Hintergrund des im Rahmen der Verwaltungsrechtspflege kostenfreien Verfahrens zugunsten des Gemeinwesens und der ausgelagerten Träger von Verwaltungsaufgaben ist im Wesentlichen die Tatsache, dass diese in der Regel die ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen wahrnehmen. Dieses Argument würde dafür sprechen, Kanton, Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten auch weiterhin nicht mit Verfahrenskosten zu belasten, zumindest soweit das betreffende Verfahren nicht alleine deren Vermögensinteressen anbelangt. Im Falle der kantonalen Verwaltung kann gegen die Auferlegung von Verfahrenskosten zudem vorgebracht werden, dass damit keine neuen Einnahmen generiert, sondern alleine Kosten innerhalb desselben Gemeinwesens anders allokiert werden.

Für die Auferlegung von Verfahrenskosten sprechen hingegen in erster Linie die Gesichtspunkte der Kostentransparenz und der Kostenwahrheit, wie sie auch unlängst seitens des Regierungsrates im Rahmen der Revision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes postuliert worden sind⁶⁰ und allgemein einen zentralen Bestandteil der wirkungsorientierten Verwaltungsführung bilden. Namentlich sollen die Kostenfolgen fehlerhafter Verwaltungsentscheide bei den verantwortlichen Behörden anfallen und ausgewiesen werden, damit sie in einem zweiten Schritt auch wirksam reduziert werden können. Die üblichen Gebühreneinnahmen, auf welche die Gerichte bis anhin in den verfassungsrechtlichen, verwaltungsgerichtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren zugunsten des

⁵⁹ Fixkosten von CHF 45'000 für eine Richterstelle inkl. Lohnnebenkosten und Fortbildung; variable Kosten von ca. CHF 20'000 für entfallende Sitzungsgelder etc.

⁶⁰ Vorlage an den Landrat vom 15. Dezember 2015 betreffend Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG), LRV 2015-435, S. 30 f.

unterliegenden Gemeinwesens verzichten, übersteigen die vom Regierungsrat für das künftige Finanzhaushaltsgesetz deklarierte Erheblichkeitsschwelle von mindestens CHF 10'000 pro Jahr für eine kantonsinterne Kostenverrechnung ohne Weiteres⁶¹. Handelt es sich beim unterliegenden Verfahrensbeteiligten nicht um den Kanton, sondern um eine Gemeinde oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt oder einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben, entfällt zudem der obgenannte Aspekt einer Kostenverschiebung innerhalb der gleichen Staatsrechnung von vornherein.

Bei den auf dem Markt auftretenden öffentlich-rechtlichen Anstalten (z.B. Kantonsspital Baselland, Psychiatrie Baselland) spielen zusätzlich das Gleichbehandlungsgebot und der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität des Staates eine Rolle. Die kostenmässige Privilegierung ist rechtsstaatlich heikel und es erscheint fragwürdig, weshalb öffentliche Unternehmen anders behandelt werden sollten als Private, die beim Gang vor Gericht stets das volle Kostenrisiko tragen.

Ein Blick auf die Rechtslage in anderen Kantonen zeigt zunächst, dass bei der Kostenaufgabe mehrheitlich keine Unterscheidung zwischen den einzelnen Behörden bzw. Gemeinwesen vorgenommen wird, sondern jeweils eine einheitliche Kostenregelung gilt. Der Behördenbegriff ist dabei durchwegs weit gefasst, d. h. er schliesst in der Regel sämtliche Träger öffentlicher Aufgaben ein. Einzelne Kantone (Bern, Luzern) differenzieren in Bezug auf die Kostenaufgabe zwischen den jeweiligen Gemeinwesen. Der Kanton Luzern unterscheidet zwischen dem Kanton einerseits, dem keine Verfahrenskosten auferlegt werden, und andererseits den Gemeinden sowie den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, welche unter gewissen Voraussetzungen mit Kosten belegt werden. Andere Kantone wiederum sehen für die Kostenaufgabe zulasten des Gemeinwesens nebst dem Unterliegen teils noch weitere Voraussetzungen vor, namentlich qualifizierte Rechtsverletzungen (Willkür, grobe Verfahrensfehler) oder ein (überwiegend) finanzielles Interesse des Gemeinwesens am Ausgang des Rechtsstreits. In einzelnen Kantonen (Zürich, Graubünden) werden die Gemeinwesen bezüglich der Kosten aber auch vollständig rechtsgleich zu den Privaten behandelt, d.h. es werden ihnen im Fall des Unterliegens voraussetzungslos Verfahrenskosten auferlegt.

Sozialversicherungsrechtliche Verfahren sind für die Parteien zwar kraft Bundesrecht grundsätzlich kostenlos⁶². Jedoch können in Verfahren betreffend Leistungen der Invalidenversicherung seit dem 1. Juli 2006 aufwandsabhängige Kosten in der Höhe von CHF 200 bis 1'000 auferlegt werden⁶³ und sämtliche zum Vergleich herangezogenen Kantone belasten nicht nur die Versicherten, sondern auch die kantonalen IV-Stellen, bei denen es sich regelmässig um öffentlich-rechtliche Anstalten handelt, mit Gebühren.

Nach der geltenden Regelung im Kanton Basel-Landschaft werden dem Gemeinwesen Kosten auferlegt, wenn es als Beschwerdeführer auftritt und unterliegt. Eine Ausdehnung der Kostenpflicht würde sich daher nur auf die übrigen Fälle beziehen, bei denen das Gemeinwesen in der Passivrolle steht und Beschwerdegegner ist. Die Gerichte sprechen sich dafür aus, dass auch im Kanton Basel-Landschaft die im geltenden Verwaltungsprozessrecht noch bestehenden Ausnahmen aufgehoben und das Gemeinwesen, genauso wie bis anhin schon die privaten Verfahrensbeteiligten, stets nach Massgabe des Unterliegens im Verfahren die Kosten trägt. Dadurch wird die gebotene Kostentransparenz und Kostenwahrheit hergestellt, indem Kosten dort ausgewiesen werden müssen, wo sie auch durch rechtsfehlerhaftes Verhalten verursacht worden sind. Die Vorlage enthält die dafür erforderlichen Anpassungen unter § 20 der Verwaltungsprozessordnung (VPO).

⁶¹ Vgl. Fn. 60 a.a.O.

⁶² Art. 61 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1).

⁶³ Art. 69 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20)

Durch die geplante rechtsgleiche Kostenregelung für alle Verfahrensbeteiligten sind Mehreinnahmen der Gerichte beim Gebührenertrag im Umfang von rund CHF 113'000 zu erwarten⁶⁴.

3.3.2. Hinweis auf nicht steuerbare Aufwendungen der Gerichte

Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie zudem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Das Bundesgericht hielt zu dieser grundrechtlichen Garantie mit Recht fest, dass «jeder Betroffene [...] grundsätzlich ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation unter den von der Rechtsprechung umschriebenen Voraussetzungen Zugang zum Gericht und Anspruch auf Vertretung durch einen Rechtskundigen haben [soll]»⁶⁵. Ohne diesen zentralen rechtsstaatlichen Wert in Frage stellen zu wollen, muss im Rahmen einer sorgfältigen Kostenanalyse der Judikative doch darauf hingewiesen werden, dass die betreffenden Verfahren einzig für die Rechtssuchenden unentgeltlich sind, aber selbstverständlich den Gerichten Kosten in Form von Aufwendungen für das Verfahren selbst und für die Anwaltshonorare bei gleichzeitig ausbleibenden Gebühren anfallen. Wohl können diese Beträge grundsätzlich zurückgefordert werden, soweit die Begünstigten sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder in einer besseren finanziellen Situation befinden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass dies im Verhältnis zu den entstandenen Kosten nur in einem sehr bescheidenen Ausmass möglich ist. Eine zur unentgeltlichen Rechtspflege absolut vergleichbare Konstellation ergibt sich in Verfahren, in denen zunächst aus prozessrechtlichen Gründen kein Kostenvorschuss verlangt werden kann, sodann einem Verfahrensbeteiligten zwar die Gebühren auferlegt werden, sich diese Gebühren jedoch im Nachhinein als uneinbringlich erweisen. Sodann geht auch der grundrechtlich geschützte Anspruch auf Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für strafrechtlich beschuldigte Personen, die der hiesigen Amtssprache nicht ausreichend mächtig sind, immer zulasten der Gerichtskasse⁶⁶.

Im Bereich des Strafrechts beinhaltet zudem das jeweils aus der Gerichtskasse zu entrichtende Honorar für die unentgeltliche Verteidigung überwiegend Anteile, die eigentlich während des Untersuchungsverfahrens und somit während der Verfahrensherrschaft der im Kanton Basel-Landschaft bei der Sicherheitsdirektion angegliederten Staatsanwaltschaft entstanden sind. Ähnlich verhält es sich hier im Falle eines Freispruchs, der eine staatliche Entschädigung zugunsten eines Beschuldigten für dessen Wahlverteidigung und für allenfalls ausgestandene Haft während des Untersuchungsverfahrens zur Folge haben muss. Auch dies geht vollumfänglich zulasten der Gerichtskasse. Eine kantonsinterne Kostenverrechnung mit der Staatsanwaltschaft findet praxisgemäss in allen diesen Fällen nicht statt. Sie wäre aber nach Ansicht der Gerichte auch nicht zweckmässig, da die genannten Aufwendungen in der Regel bei sorgfältiger Verfahrensführung auch für die Staatsanwaltschaft nicht steuerbar sind, zumal die Staatsanwaltschaft im Zweifel ein Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen hat⁶⁷.

Alle vorgenannten buchhalterischen Positionen sind somit im Voranschlag und der Rechnung des Kantons Basel-Landschaft in die betriebliche Abrechnung der Aufwendungen und Erträge der Gerichte einbezogen. Die dadurch mit enthaltenen, aber kaum steuerbaren Aufwendungen belaufen sich, basierend auf den Zahlen der Staatsrechnung 2015, über alle Gerichte kumuliert auf CHF 8 Mio.⁶⁸, was bei CHF 34.1 Mio. gesamten betrieblichen Aufwands einem Anteil von nahezu einem Viertel entspricht⁶⁹. Die von den Begünstigten aufgrund verbesserter finanzieller Verhältnisse den

⁶⁴ CHF 50'000 Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht; CHF 48'000 Abt. Sozialversicherungsrecht, CHF 10'000 an der Abteilung Steuergericht, CHF 5'000 an der Abteilung Enteignungsgericht.

⁶⁵ Urteil des Bundesgerichts BGE 131 I 350 vom 22. Juni 2005, E. 3.1, S. 355 f.

⁶⁶ Art. 6 Ziff. 3 lit. e EMRK.

⁶⁷ Art. 7 Abs. 1 StPO.

⁶⁸ Konten 31300000 [Dienstleistungen Dritter, Anwaltskosten unentgeltliche Prozessführung, Dolmetscher und Untersuchungsbereich] und 31810000 [Tatsächliche Forderungsverluste, d.h. erlassene oder uneinbringliche Gerichtskosten].

⁶⁹ Beim Strafgericht beträgt der Anteil gar mehr als ein Drittel des gesamten betrieblichen Aufwands.

Gerichten zurückerstatteten Beträge für die unentgeltliche Rechtspflege kompensieren demgegenüber auf der Ertragsseite gerade mal CHF 0.9 Mio. und es bleibt offen, ob dieser Betrag auch in den Folgejahren wieder in ähnlichem Umfang eingebracht werden kann.

Kantone wie Zürich⁷⁰ und Aargau⁷¹ sind angesichts dieser Ausgangslage dazu übergegangen, die in der Rechtsprechung zwangsläufig anfallenden, für die Gerichte durch eigenes wirtschaftliches Handeln aber kaum steuerbaren, sondern letztlich auf sozialen Grundrechten basierenden und zu einem wesentlichen Teil nicht einmal unter der Verfahrensleitung der Gerichte entstandenen Aufwendungen zur Herstellung der gebotenen Kostentransparenz im Voranschlag und der Rechnung der Gerichte separat auszuweisen. Auch die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft halten diesen Ansatz für richtig. Da sich jedoch derzeit eine Totalrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes in der parlamentarischen Beratung befindet, wird vorerst darauf verzichtet, dem Landrat einen Antrag auf Gesetzesanpassungen vorzulegen. Die Gerichte möchten den Gedanken zu einem späteren Zeitpunkt aber nochmals aufnehmen und derzeit lediglich auf den beträchtlichen Anteil dieser Aufwendungen am gesamten betrieblichen Aufwand hinweisen.

⁷⁰ Separater Ausweis als Indikator im «Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan» des Kantons Zürich (vgl. dort jeweils das Kapitel über die Rechtspflege unter Anhang 1).

⁷¹ Separater Ausweis also sogenannte «Leistungsunabhängige Aufwendungen und Erträge (LUA)»; vgl. § 11 Abs. 3 lit. b Gesetz [des Kantons Aargau] über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 sowie jeweils den «Aufgaben und Finanzplan» des Kantons Aargau bezüglich des Aufgabenbereichs Rechtsprechung.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984

§§ 25 und 43 E KV

Aufgrund der Verlegung der Zivilkreisgerichtswahlen in die Zuständigkeit des Landrates muss § 25 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung, der hierfür die Volkswahl an der Urne vorsieht, aufgehoben werden. Bestehende Regelungen über die Zivilgerichtskreise als Wahlkreise werden obsolet, weshalb § 43 Absatz 2 der Kantonsverfassung aufgehoben werden kann und Absatz 3 entsprechend umzuformulieren ist.

In § 158 E KV wird auf Verfassungsstufe eine Übergangsregelung vorgesehen, welche es erlauben soll, die Amtsperiode 2014-2018 der Richterinnen und Richter bis zum Jahresende zu verlängern. Dadurch soll dem demokratischen Prozess, inklusive der zwingend vorzunehmenden Volksabstimmung über die Verfassungsänderungen, sowie den anschliessenden Gesamterneuerungswahlen genügend Zeit eingeräumt werden, ohne die Realisierung des Sparpotentials um eine weitere Amtsperiode zu verzögern. Da die nächste Amtsperiode wiederum vier Jahre dauern wird⁷², beginnen und enden die Amtsperioden der Gerichte damit inskünftig mit dem Kalenderjahr.

Es handelt sich um Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage sowie aufgrund der Motion 2014-176 vom 22. Mai 2014 betreffend «Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen».

4.2. Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120)

§§ 22, 27 und 30 E Gesetz über die politischen Rechte

Ebenfalls aufgrund der Verlegung der Wahlen an die Zivilkreisgerichte in die Zuständigkeit des Landrates können Regelungen im Gesetz über die politischen Rechte betreffend die Durchführung der Volkswahl der Präsidien und Mitglieder dieser Gerichte sowie betreffend die Möglichkeit der stillen Wahl aufgehoben werden.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage sowie aufgrund der Motion 2014-176 vom 22. Mai 2014 betreffend «Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen». Sie stehen deshalb im beiliegenden Entwurf über die Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes auch in Abhängigkeit zur Annahme der notwendigen Verfassungsänderung durch das Volk.

Ausserdem können als redaktionelle Änderungen unter § 22 Absatz 1 Buchstabe f, § 27 Absatz 1 Buchstabe d und § 30 Absatz 1 obsoletere Erwähnungen sogenannt «stellvertretender» Friedensrichterinnen und Friedensrichter entfallen. Diese subsidiäre Funktion gibt es bereits unter geltendem Recht nicht mehr.

4.3. Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SGS 170)

§ 4 E GOG

Um Widersprüche innerhalb des GOG zu vermeiden, sollen unter § 4 Absatz 1 E GOG nur noch die an den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft generell vergebenen Funktionen deklariert werden, wie das wohl seitens des Gesetzgebers in der ursprünglichen Fassung des Gerichtsorganisationsgesetzes auch beabsichtigt war⁷³. Welche Funktionen an einem einzelnen Gericht vergeben werden, ergibt sich bereits aus den Regeln über die Wahl durch den Landrat unter § 31 Absatz 2 GOG. Eine Wiederholung an anderer Stelle des Gesetzes fördert die Rechtssicherheit insbesondere dann nicht, wenn die beiden Normen nach Gesetzesanpassungen nicht mehr kongruent sind.

⁷² § 53 der Kantonsverfassung (SGS 100).

⁷³ Vgl. die ursprüngliche Fassung von § 4 Abs. 1 GOG vom 22. Februar 2001 (GS 34.0161).

Es handelt sich um eine Korrektur des GOG aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 10 E GOG

In den Absätzen 1 bis 3 von § 10 E GOG wird die faktisch bereits heute bestehende Inspektionskommission⁷⁴ als Organ der Gerichtsleitung ins Gesetz aufgenommen. Hingegen soll das Gerichtsssekretariat⁷⁵ im Gegensatz zur bisherigen Gerichtsverwaltung nicht mehr als Organ der Gerichtsleitung gelten.

Die Absätze 4 bis 6 von § 10 GOG werden aufgehoben. Neu werden alle die Wahl in die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung betreffenden Regelungen in einem systematischen Zusammenhang behandelt. Die betreffenden Normen finden sich dementsprechend nun unter den §§ 31 und 31a E GOG.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 12 E GOG

Der neu eingefügte Absatz 1^{bis} von § 12 E GOG gibt der Geschäftsleitung die Möglichkeit, Ressorts und Ausschüsse zu bilden und diesen Ausschüssen auch Entscheidungskompetenzen zuzuweisen, um dadurch agiler mit den anstehenden Aufgaben umgehen zu können. Der geänderte Absatz 2 ergänzt die bisherige Regelung über die Aufsicht mit der faktisch bereits bestehenden Inspektionskommission und hält fest, dass die Vertretung der Erstinstanzpräsidien in der Geschäftsleitung bei Fragen der Aufsicht in den Ausstand treten muss, zumal die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte gemäss § 87 Absatz 3 der Kantonsverfassung eine Aufgabe des Kantonsgerichts ist. Der neu eingefügte Absatz 2^{bis} nimmt die bisher in Absatz 2 enthaltene Norm auf, wonach die Geschäftsleitung die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen vertritt.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 13 E GOG

Statt einer Gerichtsverwaltung besteht neu ein Sekretariat der Leitungs- und Aufsichtsorgane als gemeinsame Stabsstelle. Auf die separate Funktion einer Ersten Gerichtsschreiberin oder eines Ersten Gerichtsschreibers wird verzichtet. Das Gerichtsssekretariat steht unter der Leitung einer Gerichtsssekretärin oder eines Gerichtsssekretärs. Einzig diese Person nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Leitungs- und Aufsichtsorgane teil. Der Aufgabenbereich Justizverwaltung fällt gemäss § 82 Absatz 2 der Kantonsverfassung in die Zuständigkeit der Gerichte. Die Gerichte werden entsprechend unter § 13 Absatz 3 E GOG angehalten, die Tätigkeit des Gerichtsssekretariats reglementarisch näher zu regeln.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 13a E GOG

Mit der Inspektionskommission wird ein Organ der Aufsicht ins Gesetz aufgenommen, das praxisgemäss bereits heute aufgrund der Verfassung besteht, aber gesetzlich aufgrund eines Fehlers nicht mehr näher geregelt ist. Die Inspektion bei den erstinstanzlichen Gerichten muss von Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern wahrgenommen werden⁷⁶, in der Geschäftsleitung sind aber auch die erstinstanzlichen Gerichte vertreten. Zudem bedarf die Inspektion der Mitarbeit aller Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts. In § 13a E GOG wird das nun ebenso festgehalten wie der klare Vorbehalt der richterlichen Unabhängigkeit, welche jegliche aufsichtsrechtliche Einflussnahme auf die Rechtsprechung untersagt. Die Inspektionskommission erstattet der Geschäftsleitung Bericht über die ausgeführten Prüfungen und die gewonnenen Erkenntnisse und sie kann der Geschäftsleitung Anträge für aufsichtsrechtliche Massnahmen stellen.

⁷⁴ Vgl. nachfolgend § 13a E GOG (Seite 29).

⁷⁵ Vgl. nachfolgend § 13 E GOG (Seite 29).

⁷⁶ Vgl. § 87 Abs. 3 KV.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 19 E GOG

Die Neufassung von § 19 E GOG bedeutet gemäss Absatz 1 zunächst eine Reduktion der Anzahl Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Unter Beibehaltung der bestehenden Friedensrichterkreise⁷⁷ soll in der Regel noch eine Friedensrichterin oder ein Friedensrichter für jeden Kreis amten. Gemäss Absatz 2 soll die Geschäftsleitung der Gerichte wie bisher die Möglichkeit haben, bei Bedarf die Wahl von weiteren Friedensrichterinnen und Friedensrichtern anzuordnen. Absatz 3 regelt, inhaltlich unverändert zum geltenden Recht, den Sitz der Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Gemäss Absatz 4 kann die Geschäftsleitung der Gerichte neu in gesetzlich definierten Fällen der Geschäftslastbewirtschaftung einzelne Verfahren einem anderen Friedensrichterkreis zuteilen.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage.

§ 22 E GOG

In § 22 Absatz 3 GOG wird seit dem 1. August 2003 auf einen falschen Erlasstitel verwiesen⁷⁸. Um inskünftig solche Fehler zu vermeiden, soll die Regelung aufgehoben werden, denn sie ist nicht notwendig. Auch bei den anderen Gerichten wird das anwendbare Verfahrensrecht nicht noch ausdrücklich im GOG benannt. Es handelt sich um eine Korrektur aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 31 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 4 E GOG

Aufgrund der Verlegung der Wahlen an die Zivilkreisgerichte in die Zuständigkeit des Landrates muss § 31 Absatz 1 GOG, der hierfür die Volkswahl vorsieht, umformuliert werden. Aus gleichem Grund muss § 31 Absatz 2 Buchstabe c um die Wahlen an die Zivilkreisgerichte durch den Landrat ergänzt werden. Schliesslich wird aufgrund der Wahl der Vizepräsidenten der Zivilkreisgerichte durch den Landrat § 31 Absatz 4, der hierfür eine interne Wahl an diesen Gerichten vorsieht, obsolet und kann aufgehoben werden.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage sowie aufgrund der Motion 2014-176 vom 22. Mai 2014 betreffend «Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen». Sie stehen deshalb im beiliegenden Entwurf über die Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes auch in Abhängigkeit zur Annahme der notwendigen Verfassungsänderung durch das Volk.

§ 31 Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 5 E GOG

Um die Rahmenbedingungen der Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung durch den Landrat zu klären, werden die Buchstaben a und b von § 31 Absatz 2 GOG geändert. Buchstabe a enthält neu die bei jeder Gesamterneuerungswahl chronologisch zuerst stattfindenden Wahlen der Abteilungspräsidenten, Abteilungsvizepräsidenten und Mitglieder des Kantonsgerichts. Unter Buchstabe b wird sodann festgehalten, dass der Landrat aus der Mitte dieser Abteilungspräsidenten eine vorsitzende Person und eine stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung wählt. Inhaltlich entspricht das der Regelung des geltenden § 10 Absatz 4 GOG. Weiter wird unter Buchstabe b neu festgehalten, dass die vorsitzende Person und die stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung nicht der gleichen Abteilung angehören können.

In Absatz 5 wird sodann auf weitere Detailregelungen im Gerichtsorganisationsdekret hinsichtlich der Wahl durch den Landrat verwiesen⁷⁹.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

⁷⁷ Vgl. dazu § 18 GOG.

⁷⁸ GS 34.1132.

⁷⁹ Siehe dazu unten § 7b E GOD (Seite 33).

§ 31a E GOG

Der eingefügte § 31a GOG behandelt die Besetzung der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung durch die Gerichte selbst. Damit werden Regelungen aufgenommen und präzisiert, die im geltenden Recht noch in den Absätzen 5 und 6 von § 10 GOG enthalten sind. In § 31a Absatz 1 und 2 wird zunächst festgehalten, dass die Delegation der weiteren Abteilungspräsidien in die Geschäftsleitung lediglich als ergänzend zur Wahl der vorsitzenden und der stellvertretenden vorsitzenden Person durch den Landrat anzusehen ist und damit den Landrat auch nicht binden kann. Insbesondere im Falle einer Ersatzwahl der vorsitzenden Person oder der stellvertretenden vorsitzenden Person haben sich die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts somit gegebenenfalls neu zu organisieren. In Absatz 1 wird zudem präzisierend die heutige Praxis des Kantonsgerichts festgehalten, dass es nur zu einer Wahl in die Geschäftsleitung kommt, wenn sich die Präsidien einer Abteilung über das zu delegierende Präsidium nicht einig werden. Bei Stimmgleichheit soll das Los entscheiden. Ferner wird in der Neufassung auf Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts in der Geschäftsleitung verzichtet und die Organisation weiter verschlankt. Ein Ersatzmitglied sollen nur noch die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte für ihre Vertretung bestellen können, sodass die Erstinstanzgerichte stets an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilhaben. Die Absätze 3 und 4 regeln – ohne inhaltliche Änderung zum geltenden Recht – die gerichtswahlrechtlichen Bestimmungen der weiteren Mitglieder der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung.

Es handelt sich um Änderungen am Gerichtsorganisationsgesetz aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 32 E GOG

Da gemäss § 13 E GOG neu ein Gerichtssekretariat vorgesehen ist, das unter der Leitung einer Gerichtssekretärin oder eines Gerichtssekretärs steht, während die Funktion der Ersten Gerichtsschreiberin oder des Ersten Gerichtsschreibers abgeschafft wird, muss unter § 32 Absatz 1 Buchstabe a E GOG die Regelung über die Anstellung durch die Geschäftsleitung entsprechend angepasst werden.

Es handelt sich um eine inhaltliche Änderung aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

§ 33 E GOG

Mit den neu eingefügten Absätzen 3, 4 und 6 von § 33 GOG wird für das Steuer- und Enteignungsgericht die Vertretung von Fachrichterinnen und Fachrichtern sichergestellt. Dieses erstinstanzliche Spezialverwaltungsgericht kann seinen vorgesehenen Zweck einer praxisnahen Sachverhaltsfeststellung und Rechtsprechung nur erfüllen, wenn in seinen Abteilungen neben der juristischen Sachkunde – die bereits für die Präsidien, Vizepräsidien und Gerichtsschreiber vorgeschrieben ist⁸⁰ – auch Personen mit praktischen Fachkenntnissen im betreffenden Verfahrensgegenstand mitwirken. Für die Abteilung Steuergericht werden Kenntnisse als Steuerexperten, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Experten in Rechnungslegung und Controlling gefordert. Für die Abteilung Enteignungsgericht sind es baufachliche Kenntnisse. In § 7 E GOD⁸¹ wird ergänzend festgehalten, dass jeweils die Hälfte der nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Abteilungen dieses Gerichts aus Personen mit entsprechender Fachkunde bestehen muss.

Es handelt sich um eine inhaltliche Änderung aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage.

4.4. Teilrevision des Gerichtsorganisationsdekretes (GOD, SGS 170.1)

§ 1 E GOD

Die Änderung von § 1 Absatz 2 E GOD ist bedingt durch die Einführung einer Dreierkammer an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts als neuer Regelbesetzung in

⁸⁰ Vgl. § 33 Abs. 2 lit. a und b GOG.

⁸¹ Vgl. unten Seite 32.

verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Es handelt sich entsprechend um eine Fremdänderung im Zusammenhang mit der Teilrevision der Verwaltungsprozessordnung, weshalb hier auch auf die betreffenden Ausführungen verwiesen wird⁸².

§ 2 Absatz 1, Absatz 2^{bis} und Absatz 3 E GOD

Die Gesetzesanpassungen aufgrund des Revisionsziels 2 erlauben es insgesamt, an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, an der Abteilung Strafrecht und an der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts jeweils eine nebenamtliche Richterstelle abzubauen. Dies wird unter § 2 Absatz 1, Absatz 2^{bis} und Absatz 3 E GOD berücksichtigt.

Diese im Gerichtsorganisationsdekret vorzunehmenden Stellenreduktionen werden in den beiliegenden Gesetzesentwürfen jeweils als Fremdänderungen zu den Teilrevisionen der Verfahrensgesetze, von denen sie primär abhängen, behandelt. Konkret sind dies die Revision der Verwaltungsprozessordnung⁸³ und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung⁸⁴. Da das Kantonsgericht aber für den Abbau von drei nebenamtlichen Richterstellen auf die vermehrte Aushilfe der Richterinnen und Richtern über Abteilungsgrenzen hinweg angewiesen ist, bleibt anzumerken, dass auch die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung⁸⁵ einen wichtigen Beitrag dafür leistet, dass die Ämterreduktion möglich wird und das Sparpotential realisiert werden kann.

§ 2 Absatz 4 E GOD

Mittels einer Änderung von § 2 Absatz 4 E GOD wird das zusätzlich zur Verfügung stehende Pensum für Führungsaufgaben in den Organen der Gerichtsleitung von bisher 30 Stellenprozenten auf neu 20 Stellenprozente reduziert. Dieses Pensum soll durch die Gerichte anhand der übernommenen Aufgaben zwischen der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung aufgeteilt werden können, wobei von einem Pensum von 15 % für die vorsitzende Person und von 5 % für stellvertretende vorsitzende Person auszugehen ist.

Es handelt sich um eine inhaltliche Änderung aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage. Sie wird im beiliegenden Entwurf zur Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes als Fremdänderung eines anderen Erlasses behandelt.

§ 7 E GOD

Für das Steuer- und Enteignungsgerichts, das weiterhin ein erstinstanzliches Spezialverwaltungsgericht mit einer bestimmten Zahl an Fachrichterinnen und Fachrichtern bleiben soll, wird in Absatz 1 und 2 des Gerichtsorganisationsdekrets festgehalten, dass jeweils die Hälfte der nebenamtlichen Richterinnen und Richtern über Fachkenntnisse des jeweiligen Aufgabengebiets verfügen sollen. Die entsprechenden Anforderungen werden auf Gesetzesebene unter § 33 E GOG definiert⁸⁶.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage. Sie werden im Kontext des beiliegenden Entwurfs zur Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes, von dem sie abhängen, als Fremdänderung eines anderen Erlasses behandelt.

§ 7a E GOD

Die bestehenden Regelungen über die Pensenänderungen der Gerichtspräsidien zum Erhalt der gerichtsinternen Flexibilität werden präzisiert sowie einerseits erweitert und andererseits eingeschränkt. Mit der Bezeichnung Pensenverschiebung (statt wie bisher Pensenänderung) soll zunächst präzisierend festgehalten werden, dass bewilligte Pensen, die vorübergehend von den Gerichten nicht ausgeschöpft werden, von den Regelungen in diesem Paragraphen nicht betroffen sind, sondern ausschliesslich Pensen, die unter Präsidien verschoben werden. Absatz 1 hält dazu fest,

⁸² Siehe unten Seite 35.

⁸³ Siehe unten Seite 35.

⁸⁴ Siehe unten Seite 34.

⁸⁵ Siehe unten Seite 33.

⁸⁶ Siehe oben Seite 31.

dass die Pensenverschiebung in gegenseitigem Einvernehmen neu auch über die Abteilungsgrenzen eines Gerichts hinweg möglich sein soll. Absatz 2 übernimmt die bestehende Regelung, wonach die Gerichte den Landrat über alle Pensenverschiebungen in Kenntnis setzen, weist diese Informationspflicht aber ausdrücklich der Geschäftsleitung zu. In Absatz 3 wird präzisierend festgehalten, dass für jede Pensenverschiebung die Zustimmung des Landrates einzuholen ist, wenn sie zu einer Abweichung von mehr als 30 Stellenprozenten zum im Wahlakt festgelegten Pensum führen würde. Auch mit gestaffelten Pensenverschiebungen von jeweils weniger als 30 Stellenprozenten kann damit die erforderliche Zustimmung des Landrates nicht unterlaufen werden. In Absatz 4 wird einschränkend festgehalten, dass ein Präsidialpensum im Minimum 40 Stellenprozente in der rechtssprechenden Tätigkeit umfassen muss. Damit soll klargestellt werden, dass das zusätzliche Pensum für die Justizverwaltungs- und Aufsichtsaufgaben der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung nicht Teil dieses Minimalpensums sein kann. Übliche Administrativaufgaben der Präsidien, die nicht als separates Pensum im GOD ausgewiesen sind, bilden hingegen nach wie vor Teil des genannten Minimalpensums.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage. Sie werden im Kontext des beiliegenden Entwurfs zur Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes, von dem sie abhängen, als Fremdänderung eines anderen Erlasses behandelt.

§ 7b E GOD

Die Absätze 1 und 2 des neu eingefügten § 7b E GOD halten zu den Wahlen durch den Landrat präzisierend fest, dass das Parlament jede Amtsträgerin und jeden Amtsträger in ein bestimmtes, im GOD vorgesehene Amt wählt und den Präsidien mit der Wahl auch ein bestimmtes Pensum zuteilt, das in der Folge den Referenzpunkt für die Zulässigkeit von gerichtsinternen Pensenverschiebungen bildet.

Absatz 3 hält sodann neu fest, dass für die spezifischen Zusatzfunktionen der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person der Geschäftsleitung jeweils eine grundsätzliche Amtszeitbeschränkung in der Dauer der Amtsperiode zur Anwendung kommt. Lediglich in denjenigen Fällen, in denen die jeweilige Funktion zuvor bloss für eine angebrochene Amtsperiode ausgeübt wurde, soll eine einmalige Wiederwahl in der betreffenden Funktion noch möglich bleiben. Dadurch wird dem Anliegen der Motion [2016-301](#) Rechnung getragen. Gleichzeitig wird eine Schwächung der Justiz in der strategischen Ausrichtung der Justizverwaltung und in der Repräsentation gegenüber den anderen Staatsgewalten möglichst vermieden.

Gemäss dem in Absatz 4 nun ausdrücklich normierten Grundsatz, ist der Landrat in seiner Wahlfreiheit sowohl durch vorangegangene gerichtsinterne Besetzungen der Organe wie auch durch vorangegangene Pensenverschiebungen – unabhängig davon, ob diese durch den Landrat bewilligt worden sind oder nicht – in keiner Weise eingeschränkt. Der Landrat entscheidet damit insbesondere auch bei einer Ersatzwahl innerhalb der Amtsperiode regelmässig ungebunden.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 1 der Vorlage. Sie werden im Kontext des beiliegenden Entwurfs zur Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes, von dem sie abhängen, als Fremdänderung eines anderen Erlasses behandelt.

4.5. Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO, SGS 221)

§ 5 Absatz 1 Buchstabe b sowie § 6 Absatz 1 Buchstabe e E EG ZPO

Die Änderung unter § 5 Absatz 1 Buchstabe b verlegt bei Beschwerden gegen Entscheide der Zivilkreisgerichte die Zuständigkeit im Verfahren vor dem Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, generell in die präsidiale Kompetenz. Das geltende Recht sieht die zweitinstanzliche präsidiale Zuständigkeit nur bei Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien, nicht aber der Kammern der Zivilkreisgerichte vor. In diesen zusätzlichen Fällen handelt es sich nach bisheriger Erfahrung regelmässig um Kostenentscheide. Die Änderung bedingt auch die Aufhebung von § 6 Absatz 1 Buchstabe e EG ZPO.

Es handelt sich um eine inhaltliche Änderung aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betrifft ausschliesslich Verfahren vor der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts.

Im Weiteren soll § 5 Absatz 1 Buchstabe b EG ZPO insofern ergänzt werden, als auch Beschwerden gegen Entscheide der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen durch das Präsidium der Abteilung Zivilrecht beurteilt werden. Es handelt sich dabei um eine Nachführung, welche die geltende Rechtslage für die Rechtsuchenden verdeutlichen soll. Diese bisher nicht ausdrücklich normierten Beschwerdeverfahren liegen nach der Rechtsprechungspraxis bereits heute in der präsidialen Zuständigkeit⁸⁷.

§ 6 Absatz 1 Buchstabe f E EG ZPO

Bei der Aufhebung von § 6 Absatz 1 Buchstabe f E EG ZPO handelt es sich um eine Nachführung des Gesetzes an die geltende Rechtslage. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, hat in einem Entscheid vom 26. April 2011⁸⁸ festgestellt, dass die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege durch das Präsidium des Kantonsgerichts aufgrund zwingender Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁸⁹ innerkantonal nicht angefochten werden kann, weshalb die in § 6 Absatz 1 Buchstabe f EG ZPO statuierte Zuständigkeitsvorschrift ins Leere läuft. Gegen zweitinstanzliche Entscheide und kantonale Rechtsmittelentscheide, welche die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise ablehnen oder entziehen, ist die Beschwerde in Zivilsachen bzw. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht zu ergreifen.

§ 6 Absatz 2 E EG ZPO

Durch die Aufhebung von § 6 Absatz 2 EG ZPO entfällt das bisher kaum ausgeübte Wahlrecht, das es den Parteien bisher gestattet, gewisse Streitigkeiten durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts, statt die präsidierende Person beurteilen zu lassen. Betroffen sind Berufungen gegen im summarischen Verfahren ergangene Entscheide der Zivilkreisgerichtspräsidien, (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a EG ZPO) sowie Beschwerdeverfahren nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b EG ZPO.

Es handelt sich um eine inhaltliche Änderung aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betrifft ausschliesslich Verfahren vor der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts.

4.6. Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250)

§ 15 E EG StPO

Die neue Formulierung von § 15 E EG StPO erweitert in strafrechtlichen Berufungsverfahren vor der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts sowohl die Kompetenzen der präsidierenden Person wie auch der Dreierkammer.

Unter Absatz 1 Buchstabe a werden zunächst Berufungen gegen Entscheide des Strafgerichts in die präsidiale Zuständigkeit gelegt, wenn *ausschliesslich* eine Busse Gegenstand des Berufungsverfahrens ist. Es wird sich in nahezu allen betroffenen Verfahren um Übertretungstatbestände handeln. Weiter ist gemäss Absatz 1 Buchstabe b die präsidierende Person alleine zuständig, wenn *ausschliesslich* therapeutische Massnahmen, die ambulant vollzogen werden, Gegenstand des Berufungsverfahrens sind. Berufungen, die sich *ausschliesslich* gegen die sogenannten anderen Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch⁹⁰ richten, sollen ebenfalls einzelrichterlich beurteilt werden. Es handelt sich hierbei namentlich um die Friedensbürgschaft, die Landesverweisung, das Tätigkeitsverbot (auch bekannt als Berufsverbot), das Kontaktverbot, das Rayonverbot,

⁸⁷ Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, vom 14. März 2012, KGE ZR 410 2012 9, E. 1.

⁸⁸ Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, vom 26. April 2011, KGE ZR 410 2011 27, E. 2.

⁸⁹ Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272) vom 19. Dezember 2008.

⁹⁰ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB, SR 311) vom 21. Dezember 1937.

das Fahrverbot, die Veröffentlichung des Urteils sowie um die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten.

Gemäss den Absätzen 2 und 3 beurteilt die Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts neu auch Berufungen, die eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren zum Gegenstand haben. Dadurch erfolgt eine Angleichung an die Spruchkompetenz der Dreierkammer des Strafgerichts⁹¹. Die Fünferkammer der Abteilung Strafrecht bleibt folglich im Berufungsverfahren zuständig für Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren und für die Verwahrung.

Die Dreierkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts bleibt als Beschwerdeinstanz zuständig, was – ohne inhaltliche Änderung – neu unter Absatz 4 von § 15 E EG StPO normiert wird.

Die aufgeführten inhaltlichen Änderungen erfolgen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen ausschliesslich Berufungsverfahren vor der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts.

4.7. Teilrevision der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271)

§ 1 Absatz 2 E VPO

Die neue Formulierung von § 1 Absatz 2 E VPO führt bei der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts die Dreierkammer als weiteren Spruchkörper und gleichzeitig als neue Regelbesetzung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein. In Fällen von besonderer Bedeutung soll der präsidierenden Person die Möglichkeit offenstehen, das Verfahren ausnahmsweise der fünfköpfigen Besetzung zuzuteilen. Für die Zuständigkeit der Abteilung als Verfassungsgericht bleibt die Fünferkammer bestehen.

Diese Teilrevision erfordert auch eine Anpassung des Gerichtsorganisationsdekrets⁹², welche konsequenterweise als Fremdänderung eines anderen Erlasses im Entwurf zur Teilrevision der Verwaltungsprozessordnung enthalten ist.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen ausschliesslich Verfahren vor der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts.

§ 1 Absatz 2^{bis} E VPO

Aufgrund der neuen Formulierung von § 1 Absatz 2 E VPO wird die Besetzung des Spruchkörpers am Versicherungsgericht unter dem neu eingefügten Absatz 2^{bis} geregelt, bleibt inhaltlich aber unverändert zum geltenden Recht.

§ 1 Absatz 3 E VPO

Für Fälle, in denen dem Gericht übereinstimmende Parteianträge vorliegen, wird unter § 1 Absatz 3 Buchstabe c E VPO neu ebenfalls eine einzelrichterliche Zuständigkeit vorgesehen. Es handelt sich dabei rechtlich weder um einen Rückzug (gemäss Buchstabe a) noch um eine Anerkennung (gemäss Buchstabe b) und dennoch um eine vergleichbare Konstellation, bei der eine Befassung der Kammer nicht zweckmässig erscheint. Die Änderung unter § 1 Absatz 3 Buchstabe e E VPO verlegt sodann die Zuständigkeit für Rechtsmittelverfahren, die sich bei Falleingang am Gericht als offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet erweisen, die damit von Anfang an einen klar absehbaren Verfahrensausgang haben, in die Spruchkompetenz der präsidierenden Person. Das revidierte Gesetz lässt somit in diesem eng umgrenzten Bereich neu präsidiale Prozess- und Sach-

⁹¹ Vgl. § 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 EG StPO.

⁹² Siehe oben Seite 31.

urteile zu. Weiter werden mit einer Änderung unter § 1 Absatz 3 Buchstabe h E VPO alle Streitigkeiten betreffend Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge⁹³ der einzelrichterlichen Zuständigkeit unterstellt. Schliesslich wird im Sinne einer redaktionellen Änderung der einleitende Satzteil von § 1 Absatz 3 E VPO auf das Erforderliche gekürzt.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen direkt Verfahren vor der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts. Kraft Verweisung auf die VPO in den jeweiligen prozessualen Bestimmungen betreffen sie aber auch Verfahren vor den Abteilungen Steuergericht⁹⁴ und Enteignungsgericht⁹⁵ des Steuer- und Enteignungsgerichts.

§ 1 Absatz 4 E VPO

Die Änderung unter § 1 Absatz 4 E VPO führt dazu, dass Verfahren, deren Ausgang bei Falleingang zwar noch nicht offensichtlich ist, sich aber im Laufe des Verfahrens klar ergibt, bei Einstimmigkeit im Spruchkörper auf dem Zirkulationsweg entschieden werden können.

Es handelt sich um eine inhaltliche Änderung aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betrifft direkt Verfahren vor der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts. Kraft Verweisung auf die VPO in den jeweiligen prozessualen Bestimmungen betrifft sie aber wiederum auch Verfahren vor den Abteilungen Steuergericht⁹⁶ und Enteignungsgericht⁹⁷ des Steuer- und Enteignungsgerichts.

§ 3 E VPO

Über die neu eingefügten Absätze 3 und 4 zu § 3 E VPO wird die Kommunikation mit den Parteien vereinfacht, wenn diese mit gemeinsamen oder inhaltlich gleichen Eingaben ans Gericht gelangen bzw. im Ausland ihren Wohnsitz oder Sitz haben. Da Zustellungen ins Ausland rechtshilfeweise erfolgen müssen, verteuern und verzögern sie das Verfahren erheblich. Um dem entgegenzuwirken, besteht bereits nach geltendem Verfahrensrecht des Bundes das Erfordernis, ein Zustellungsdomizil im Inland zu bezeichnen, sowohl gemäss der Strafprozessordnung⁹⁸ wie auch der Zivilprozessordnung⁹⁹ und dem Bundesgerichtsgesetz¹⁰⁰. Absatz 4 übernimmt dieses Prinzip nun für das kantonale Verwaltungsprozessrecht. Dass in gewissen Fällen selbst die Publikation im Amtsblatt unterbleiben kann, entspricht der Regelung im Bundesgerichtsgesetz¹⁰¹. Zu denken ist bspw. an Fälle, in denen keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Mitteilung im Amtsblatt der betreffenden Partei zur Kenntnis gelangen würde. Absatz 3 enthält schliesslich eine vergleichbare Norm zur vereinfachten Kommunikation mit denjenigen Parteien, die im Inland formell oder faktisch als Einheit auftreten.

Es handelt sich um inhaltliche Ergänzungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen direkt Verfahren vor der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts. Kraft Verweisung auf die VPO in den jeweiligen prozessualen Bestimmungen betreffen sie auch Verfahren vor den Abteilungen Steuergericht¹⁰² und Enteignungsgericht¹⁰³ des Steuer- und Enteignungsgerichts.

⁹³ Art. 281 Abs. 3 ZPO.

⁹⁴ § 130 Steuergesetz (SGS 331).

⁹⁵ § 47 Abs. 3, § 96a Abs. 3, § 97 Abs. 3 Gesetz über die Enteignung (SGS 410).

⁹⁶ Siehe Fn. 94.

⁹⁷ Siehe Fn. 95.

⁹⁸ Art. 87 Abs. 2 StPO.

⁹⁹ Art. 140 ZPO.

¹⁰⁰ Art. 39 Abs. 3 BGG.

¹⁰¹ Art. 39 Abs. 3 BGG.

¹⁰² Siehe Fn. 94.

¹⁰³ Siehe Fn. 95.

§ 7 E VPO

Durch die Aufhebung der Absätze 2 und 3 von § 7 VPO sind verfahrensleitende Verfügungen der präsidierenden Person nicht mehr mittels Einsprache bei der Kammer anfechtbar. Der Rechtsschutz der Parteien bleibt gewahrt, da auch verfahrensleitende Verfügungen der präsidierenden Person des Kantonsgerichts beim Bundesgericht stets angefochten werden können, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Für blosser Zwischenentscheide, welche nicht einmal die genannte Erheblichkeitsschwelle des nicht wieder gutzumachenden Nachteils erreichen, erscheint die Beschränkung des Rechtsweges hingegen als vertretbar, zumal sie auch mit dem Endentscheid weiterhin angefochten werden können.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen direkt Verfahren vor der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts. Kraft Verweisung auf die VPO in den jeweiligen prozessualen Bestimmungen betreffen sie auch Verfahren vor den Abteilungen Steuergericht¹⁰⁴ und Enteignungsgericht¹⁰⁵ des Steuer- und Enteignungsgerichts.

§ 20 E VPO

Durch die Aufhebung des letzten Satzes von Absatz 3 sowie des gesamten Absatzes 4 von § 20 VPO entfallen bestehende Sonderregelungen, welche das Gemeinwesen bisher davon entbunden haben, im Falle des Unterliegens auch die üblichen Verfahrenskosten zu tragen. Es erfolgt damit über diese Gesetzesänderung eine Gleichsetzung aller Verfahrensbeteiligten auch in der Kostenfrage.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 3 der Vorlage. Sie betreffen direkt Verfahren vor der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts. Kraft Verweisung auf die VPO in den jeweiligen prozessualen Bestimmungen betreffen sie auch Verfahren vor der Abteilung Steuergericht¹⁰⁶ und vor der Abteilung Enteignungsgericht¹⁰⁷ des Steuer- und Enteignungsgerichts.

§ 55 E VPO

Die Änderung unter Absatz 1 von § 55 erhöht die Streitwertgrenze, innerhalb welcher die sachliche Zuständigkeit bei der präsidierenden Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts liegt, von bisher CHF 10'000 auf neu CHF 30'000. Die in Absatz 2 enthaltene Möglichkeit des Landrates, den Betrag mittels Dekret der Teuerung anzupassen, soll hingegen entfallen. Sie blieb bisher ungenutzt, würde durch die Verteilung der relevanten Information auf zwei Erlasse zu einer den Rechtsuchenden wenig entgegenkommenden Darstellung der Rechtslage führen und zudem angesichts der im langjährigen Vergleich in Betracht fallenden Teuerungsraten kaum je zu einer praktikablen Streitwertgrenze führen. Eine erneute Änderung der Streitwertgrenze erfordert somit inskünftig wiederum eine Anpassung § 55 Abs. 1 E VPO.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen ausschliesslich Verfahren vor der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts.

4.8. Teilrevision des Steuergesetzes (SGS 331)

§ 129 E Steuergesetz

Unter Absatz 1 von § 129 wird die Streitwertgrenze, innerhalb der Verfahren durch die präsidierende Person erledigt werden können, von CHF 2'000 auf CHF 3'000 angehoben. Die Zuständigkeit der Dreierkammer soll gemäss Absatz 2 neu bis zu einem Streitwert von CHF 10'000 erweitert werden. Die Fünferkammer bleibt gemäss Absatz 3 für Verfahren mit noch höherem Streitwert zuständig.

¹⁰⁴ Siehe Fn. 94.

¹⁰⁵ Siehe Fn. 95.

¹⁰⁶ Siehe Fn. 94.

¹⁰⁷ Siehe Fn. 95.

Unter Absatz 5 wird schliesslich vorgesehen, dass nicht nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, sondern auch bei komplexem Sachverhalt das Verfahren von der einzelrichterlichen Zuständigkeit an die Dreierkammer überwiesen werden kann, was im ursprünglichen Zweck eines mit Fachrichterinnen und Fachrichtern besetzten Spezialverwaltungsgerichts liegt. Eine Überweisung an die Fünferkammer, ohne dass auch der dafür erforderliche Streitwert erreicht wird, ist hingegen nicht mehr vorgesehen.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen ausschliesslich Verfahren vor der Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts.

4.9. Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (SGS 410)

§ 98a E Gesetz über die Enteignung

Unter Absatz 1 wird die Streitwertgrenze, innerhalb der Verfahren durch die präsidierende Person erledigt werden können, von CHF 8'000 auf CHF 15'000 angehoben. Die mittels Absatz 1^{bis} neu eingeführte Dreierkammer soll Streitigkeiten mit einem Streitwert bis CHF 30'000 beurteilen, womit die bestehende Fünferkammer für Verfahren mit noch höherem Streitwert zuständig bleibt. Ausserdem wird in Absatz 3 vorgesehen, dass nicht nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, sondern auch bei komplexem Sachverhalt das Verfahren von der einzelrichterlichen Zuständigkeit an die Dreierkammer überwiesen werden kann, was im ursprünglichen Zweck eines mit Fachrichterinnen und Fachrichtern besetzten Spezialverwaltungsgerichts liegt. Eine Überweisung an die Fünferkammer, ohne dass auch der dafür erforderliche Streitwert erreicht wird, ist hingegen nicht mehr vorgesehen.

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen aufgrund des Revisionsziels 2 der Vorlage. Sie betreffen ausschliesslich Verfahren vor der Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts.

5. Auswirkungen

5.1. Personelle, finanzielle und organisatorische Auswirkungen

Durch die vorliegend dem Landrat unterbreiteten Anpassungen der Gesetze und Dekrete können bei vollständiger Umsetzung drei nebenamtliche Richterpositionen am Kantonsgericht auf den Beginn der nächsten Amtsperiode eingespart werden. Die Anzahl der nebenamtlichen Kantonsrichterrinnen und Kantonsrichter sinkt dadurch von 20 auf 17. Weiter wird die Stabsstelle der Ersten Gerichtsschreiberin bzw. des Ersten Gerichtsschreibers abgeschafft. Schliesslich wird das zurzeit zusätzlich zur Verfügung stehende Pensum des Kantonsgerichtspräsidiums für die Arbeit in der Gerichtsleitung um 10 Stellenprozente von 30 auf 20 Stellenprozente reduziert. Diese Personalreduktionen aufgrund der Landratsvorlage sind als zusätzlich zu denjenigen zu verstehen, welche die Gerichte in eigener Kompetenz bereits mit dem Budget 2016 umgesetzt haben¹⁰⁸.

Die Revisionsziele dieser Vorlage haben nach Einschätzung der Gerichte ab der dem Inkrafttreten folgenden Amtsperiode die nachstehenden, den Staatshaushalt entlastenden Auswirkungen auf den betrieblichen Aufwand und Ertrag der Gerichte:

Reduktion des betrieblichen Aufwands der Gerichte

<i>Revisionsziel 1:</i>	
3.1.2 Reduktion des Pensums für das Kantonsgerichtspräsidium	CHF 27'000
3.1.3 Verzicht auf Ersten Gerichtsschreiber bzw. Erste Gerichtsschreiberin	CHF 40'000
<i>Revisionsziel 2:</i>	
3.2.1 Spruchkompetenzen an der Abt. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (inkl. Auswirkungen der beantragten Straffung der Verfahrensabläufe)	CHF 94'000
3.2.2 Spruchkompetenzen an der Abt. Sozialversicherungsrecht (inkl. Auswirkungen der beantragten Straffung der Verfahrensabläufe)	CHF 65'000
3.2.3 Spruchkompetenzen am Steuer und Enteignungsgericht (inkl. Auswirkungen der beantragten Straffung der Verfahrensabläufe)	CHF 9'000
3.2.4 Straffung der Verfahrensabläufe der Verwaltungsprozessordnung (bereits unter den Abschnitten 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 enthalten)	
3.2.5 Zivilrecht, Friedensrichterämter	CHF 18'000
3.2.5 Zivilrecht, Spruchkompetenzen an der Abt. Zivilrecht	CHF 5'000
3.2.6 Strafrecht, Spruchkompetenzen an der Abt. Strafrecht	CHF 65'000
Total:	CHF 323'000

Verbesserung des betrieblichen Ertrags der Gerichte

<i>Revisionsziel 3:</i>	
3.3.1 Kostentragung des Gemeinwesens in der Verwaltungsrechtspflege	CHF 113'000
Total:	CHF 113'000

Auch diese Beiträge zur Verbesserung des Haushalts sind als zusätzlich zu denjenigen zu verstehen, welche die Gerichte in eigener Kompetenz umsetzen. Namentlich erwähnt seien dabei die umfangreichere Ausschöpfung des Gebührentarifs, die einen Mehrertrag von rund CHF 200'000 p.a. verspricht, sowie die vermehrten Entscheide auf dem Zirkulationsweg durch die Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs, die Einsparungen von jährlich CHF 10'000 erwarten lassen. Beim Entlastungspaket 12/15 haben die Gerichte die Zielvorgabe zudem um CHF 950'000 übertroffen¹⁰⁹, was ebenfalls als Beitrag an die fortlaufenden Sparbemühungen zu erachten ist. Diesbezüglich muss allerdings auch darauf hingewiesen werden, dass der Mehrertrag im Bereich der Rückforderungen für die unentgeltliche Rechtspflege 2015 über den Erwartungen lag, da gleichzeitig mehr als ein Jahr

¹⁰⁸ Per 1.1.2016 wurden 2.9 Stellen abgebaut und damit bereits CHF 0.6 Mio. eingespart.

¹⁰⁹ Vgl. die Ausführungen in der Landratsvorlage [2016-322](#) vom 1. November 2016, S. 22.

bearbeitet wurde. Langfristig wird dieser Ertrag nicht in gleichem Umfang anfallen, sondern es ist von rund CHF 700'000 auszugehen.

Gesamthaft leisten die Gerichte mit den per 1.1.2016 eingesparten Stellen (CHF 0.6 Mio.), der finanziellen Entlastung aus dieser Vorlage (CHF 0.44 Mio.), den Mehrerträgen aufgrund der konsequenteren Ausschöpfung des Gebührentarifs (CHF 0.2 Mio.), der vermehrten Nutzung des Zirkulationswegs für Entscheide der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs (0.01 Mio.) und den bereits über das Entlastungspaket 12/15 hinausgehenden Einsparungen (UR-Rückforderungen, IT, Zivilkreisgerichte; zusammen CHF 0.75 Mio.) folglich einen Beitrag von CHF 2 Mio. an die Gesundung der Kantonsfinanzen. Weitergehende Beiträge sind ohne Abstriche an der Rechtsstaatlichkeit nicht möglich. Vorbehalten bleiben selbstverständlich Einsparungen aufgrund der ohnehin auf jede Amtsperiode zu überprüfenden Präsidualpensen.

Die Vorlage wurde entsprechend § 36 Finanzhaushaltsgesetz¹¹⁰ der Finanz- und Kirchendirektion zur Überprüfung auf die Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsführung unterbreitet.

5.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch den vorgesehenen Verzicht auf bestehende Ausnahmeregelungen, tragen die Gemeinden in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein erhöhtes Kostenrisiko. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dies für die Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage nur in denjenigen Fällen relevante finanzielle Auswirkungen hat, in denen die beschwerdeführende Gegenpartei vor Gericht obsiegt. Somit steht am Ausgangspunkt jeder Kostenpflicht auch jeweils ein durch die Gemeinde selbst begangener Rechtsfehler. Die Regeln über die Kostenpflicht werden denn auch lediglich denjenigen gleichgesetzt, die für private Verfahrensbeteiligte schon immer gegolten haben.

Im Übrigen sind die Baselbieter Gemeinden nach Ansicht der Gerichte durch die vorliegende Landratsvorlage nicht direkt betroffen.

5.3. Regulierungsfolgenabschätzung

Nach Einschätzung der Gerichte sind KMU im Sinne von § 3 des KMU Entlastungsgesetzes¹¹¹ durch die vorliegend behandelten Rechtsanpassungen nicht betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich daher.

Die Vorlage wurde entsprechend § 4 KMU Entlastungsgesetz i. V. m. § 4 der Verordnung zum KMU-Entlastungsgesetz¹¹² der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Mitberichtsverfahren zur Überprüfung der vorstehenden Aussage unterbreitet.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

[Nach dem Vernehmlassungsverfahren zu ergänzen]

¹¹⁰ Finanzhaushaltsgesetz (SGS 310) vom 18. Juni 1987.

¹¹¹ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) vom 5. Juni 2005.

¹¹² Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (SGS 541.11) vom 26. September 2006.

7. Vorstösse des Landrates

7.1. Motion: [2014-176](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 22. Mai 2014: Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen

Die Motion wurde am 19. März 2015 vom Landrat mit 56:7 Stimmen überwiesen.

Wortlaut der Motion

Im Vorfeld der letzten Gesamterneuerungswahlen haben sich die im Landrat vertretenen Parteien auf ein neues Verfahren (Gentlemen's Agreement) für die durch den Landrat vorzunehmenden Richterwahlen geeinigt. Im Zuge dieser Gespräche wurde festgestellt, dass durch die Neu-Einteilung der Zivilgerichte in zwei Kreise eine Verschiebung der Wahlkompetenz an den Landrat für diese Richterpositionen sinnvoll wäre.

Hauptgründe für diese Veränderung sind die deutlich grösseren Gebiete der Zivilgerichtsreise gegenüber früher und die besseren Möglichkeiten des Landrates in diesem System eine ausgewogene geographische Berücksichtigung beispielsweise des Laufentals sicherzustellen.

Zudem ermöglicht die Wahl durch den Landrat die Anwendung des im Landrat etablierten Systems der Qualitätssicherung mittels Hearings.

Entsprechend wird folgendes beantragt:

Die Wahlen in die Zivilkreisgerichte sollen zukünftig durch den Landrat erfolgen.

Stellungnahme der Gerichtskonferenz

[Nach dem Vernehmlassungsverfahren zu ergänzen.]

Stellungnahme des Regierungsrates

[Nach dem Vernehmlassungsverfahren zu ergänzen.]

7.2. Postulat: [2014-424](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 10. Dezember 2014: Neuregelung der Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Kantonsgerichts

Der ursprünglich als Motion eingereichte Vorstoss wurde am 5. November 2014 stillschweigend als Postulat überwiesen.

Wortlaut des Postulats

Im Rahmen der Revision seiner Straf- bzw. Zivilprozessordnung hat der Kanton Baselland in den letzten 4 Jahren die Spruchkompetenzen in diesen Bereichen überprüft und z.T. deutlich erhöht. Heute werden in diesen Bereichen vermehrt Entscheide in Präsidial- bzw. in Dreier-Besetzung gefällt. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv und haben sich nicht negativ auf die Qualität und die Akzeptanz der Urteile ausgewirkt, was sich an den Weiterzugs-Statistiken klar belegen lässt. Positiv wirkt sich diese Neuregelung auf die Verfahrensdauer und die Finanzen aus, konnten so doch spürbare Einsparungen erzielt werden.

Die guten Erfahrungen in den Bereichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit lassen ein entsprechendes Potenzial auch im Bereich der Abteilung Verwaltungs- und Verfassungsgericht des Kantonsgerichts vermuten, wo immer noch eine bedeutende Zahl von Verfahren von einem Fünfer-Gericht gefällt wird. Im Sinne von qualitativ hochstehenden, schnellen und effizienten Verfahren wird deshalb beantragt:

Die Spruchkompetenzen an der Abteilung Verwaltungs- und Verfassungsgericht des Kantonsgerichts sind so anzupassen, dass vermehrt Entscheide in Präsidial- bzw. Dreier-Besetzung gefällt

werden können. Analog zur Regelung in der Zivilprozessordnung sollen die Parteien die Möglichkeit haben, in gewissen Fällen weiterhin eine grössere Besetzung des Gerichts zu wählen.

Stellungnahme der Gerichtskonferenz

[Nach dem Vernehmlassungsverfahren zu ergänzen.]

Stellungnahme des Regierungsrates

[Nach dem Vernehmlassungsverfahren zu ergänzen.]

7.3. Motion: 2016-301 der Geschäftsleitung des Landrates, vom 29. September 2016: Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium und -vizepräsidium

Die Motion wurde am 20. Oktober 2016 vom Landrat mit 43:30 Stimmen bei vier Enthaltungen überwiesen.

Wortlaut der Motion

Im Nachgang zu den Wahlen der Kantonsgerichtspräsidentin und des Kantonsgerichtsvizepräsidenten im 1. Quartal 2016 musste festgestellt werden, dass bis kurz vor den Wahlakten Zweifel an der Wählbarkeit einzelner Kandidierender bestanden hatten. Dabei zeigte sich, dass das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SGS 170) und -dekret (SGS 170.1) erhebliche Mängel aufweisen in Bezug auf die Wahlvoraussetzungen für die Leitungsgremien der Gerichte (Kantonsgerichtspräsidium, Vizepräsidium, Geschäftsleitung).

Die Geschäftsleitung des Landrates ist daher der Ansicht, dass die Gesetzgebung rechtzeitig zur nächsten Gesamterneuerungswahl (ca. November 2017 für die Amtsperiode ab 1. April 2018) angepasst werden muss. Deshalb hat die Geschäftsleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, die Grundlagen für die Vorbereitung von Wahlen der Gerichtspräsidien zu prüfen und Anpassungen vorzuschlagen. Diese Arbeitsgruppe hat einen Lösungsvorschlag erarbeitet, der vorsieht, dass das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts nach dem Rotationsprinzip aus dem Kreis jener Abteilungspräsidien, die in der Geschäftsleitung der Gerichte Einsitz haben, neu besetzt werden. Die Wahl von Präsidium und Vizepräsidium soll durch den Landrat erfolgen. Mit dem Präsidialamt soll kein separates Pensum verbunden sein, vielmehr soll die Entlastung mit der Unterstützung durch die Gerichtsverwaltung, den/die Erste Gerichtsschreiber/in und allenfalls ein Präsidialsekretariat sichergestellt werden.

Auf diese Weise könnte die Wahl von Kantonsgerichtspräsidium und -vizepräsidium entpolitisiert werden; analog zu den Spitzen von Exekutive (Regierungspräsident/in) und Legislative (Landratspräsident/in) würde auch die Leitung der Judikative (Kantonsgerichtspräsident/in) in einem Turnus erfolgen. Die Geschäftsleitung des Landrates hat diesen Lösungsansatz unter den Fraktionen in die Vernehmlassung gegeben; die Rückmeldungen waren in der Mehrzahl positiv.

Antrag:

Die Gesetzgebung sei dahingehend anzupassen, dass das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts nach dem Rotationsprinzip aus dem Kreis jener Abteilungspräsidien, die in der Geschäftsleitung der Gerichte Einsitz haben, neu besetzt werden. Die Wahl von Präsidium und Vizepräsidium soll durch den Landrat erfolgen.

Antrag auf verkürzte Behandlungsfrist:

Um die Inkraftsetzung rechtzeitig zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen der Gerichte gewährleisten zu können, wird die Behandlungsfrist dieser Motion gemäss § 45 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Landrates (SGS 131.1) auf neun Monate verkürzt.

Stellungnahme der Gerichtskonferenz

[Nach dem Vernehmlassungsverfahren zu ergänzen.]

Stellungnahme des Regierungsrates

[Nach dem Vernehmlassungsverfahren zu ergänzen.]

8. Anträge

Gestützt auf § 42 Abs. 1 des Landratsgesetzes und § 11 Abs. 2 lit. c des Gerichtsorganisationsgesetzes überweist die Gerichtskonferenz im Namen der Gerichte Vorlagen der Judikative an den Landrat im direkten Verkehr unter den Staatsgewalten. Die Justizverwaltung fällt nach § 82 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie § 24 des Gerichtsorganisationsgesetzes in den Aufgabenbereich der Gerichte.

8.1. Beschluss

Die Gerichte beantragen dem Landrat demzufolge zu beschliessen:

1. Der Teilrevision der Kantonsverfassung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
3. Der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
4. Der Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
5. Der Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
6. Der Teilrevision des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
7. Der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
8. Der Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.

8.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrates

In Absprache mit dem Regierungsrat beantragen die Gerichte dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse:

1. Motion 2014-176 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 22. Mai 2014 «Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen».
2. Postulat 2014-424 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 10. Dezember 2014 «Neuregelung der Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Kantonsgerichts».
3. Motion [2016-301](#) der Geschäftsleitung des Landrates, vom 29. September 2016 «Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium und –vizepräsidium».

Liestal, Datum

Im Namen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz

Die Präsidentin des Kantonsgerichts

9. Verzeichnis der Beilagen

- Beilage 1 - Synoptische Darstellungen
- Beilage 2 - Entwurf Landratsbeschluss
- Beilage 3 - Entwurf zur Änderung der Kantonsverfassung
- Beilage 4 - Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte
- Beilage 5 - Entwurf zur Änderung des GOG
- Beilage 6 - Entwurf zur Änderung des EG ZPO
- Beilage 7 - Entwurf zur Änderung des EG StPO
- Beilage 8 - Entwurf zur Änderung der Verwaltungsprozessordnung VPO
- Beilage 9 - Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes
- Beilage 10 - Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Enteignung